

11405.

(A)

Ein Blick
auf die
geschichtliche Entwicklung,
des
ä l t e r e n
russischen Erbrechtes.

Verfasst von

F e d o r W i t t e .

Candidaten der Rechte.

Von Leon, Bibliothek-Sekretär
L. Anders,

der Kaiser des Reichs
L. Anders

11403.

E i n B l i c k
auf die
geschichtliche Entwicklung
des
ä l t e r e n
russischen Erbrechtes,
bis zum
Gesetzbuche des Zaren Alexei Michailowitsch.
(1649.)

Eine,
zur Erlangung der Würde eines
Magisters der Rechtswissenschaft,
Einer Hochverordneten Juristenfacultät
der Kaiserlichen Universität zu Dorpat
vorgelegte, von derselben genehmigte und öffentlich zu vertheidigende

A b h a n d l u n g,

verfasst von

Fedor Witte,

Candidaten der Rechte.



D o r p a t.

Gedruckt bei J. C. Schönmann's Wittwe.

1848.

Der Druck ist unter der Bedingung gestattet, dass nach Beendigung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren an das Dorpatsche Censur-Comité eingesandt werde.

Dorpat, den 18. Mai 1848.

**D. Eduard Osenbrüggen,
d. Z. Decan der Jur-Fac.**

D. 12466.

26906909

Das Recht wächst mit dem Volke fort, bildet sich aus mit diesem, und stirbt endlich ab, so wie das Volk seine Eigenthümlichkeit verliert.

Savigny. Vom Beruf unserer Zeit für
Gesetzgebung und Rechts-
wissenschaft. Heidelb. 1814.
Seite 11.

Seiner Excellenz

dem Herrn

Baron Modest von Korff,

Mitgliede des Reichs - Rathes, Staats - Secretair,
Geheimen - Rathe und hoher Orden Ritter,

widmet diese Schrift

in tiefster Verehrung

der Verfasser.

Thesen.

1. Die Blüthe des römischen Privatrechts während der Kaiserzeit hat ihren Grund in dem damals allgemeinen Verfall des öffentlichen Lebens und in dem Zustande vollkommener Entsittlichung.

2. Das gemeinsame charakteristische Merkmal der *res mancipi* ist in ihrer innigen Beziehung zum Ackerbau zu suchen.

3. Das Entstehen der Proculianer und Sabinianer ist aus der politischen Meinungsverschiedenheit der Häupter dieser Juristenschulen zu erklären.

4. Die Carpzowsche und die Leibnitzsche Berechnungsweise des *interusurium* sind gänzlich zu verwerfen.

5. Der Beklagte hat bei der *actio negatoria* seine Servitutberechtigung zu beweisen.

6. Für die Acquisitivverjährung ist nach Curländischem Recht *bona fides continua* nicht erforderlich.

7. Alle *universitates juris* verjähren nach Piltenschem Recht erst in 30 Jahren, Jahr und Tag.

8. Die relativen Strafrechtstheorien beweisen nicht das, was sie eigentlich wollen und sollen — die Rechtmässigkeit der Strafe.

9. Nothstand hebt nicht nothwendigerweise die Zurechenbarkeit des Verletzers, jedenfalls aber die Strafbarkeit desselben auf.

10. Die Trennung des untersuchenden und erkennenden Richters im Criminalprocesse ist unzumässig:

11. Unrichtig ist Feuerbachs Annahme, dass jeder Theilnehmer an einem Complot für den anderen Theilnehmer intellectuellem Urheber sei.

12. Ein vollständiges Gesetzbuch muss kurz sein.

13. Nothwehr ist auch bei Angriffen auf die Ehre zu gestatten.

14. Ein mit untanglichen Mitteln verübter verbrecherischer Versuch ist strafbar.

15. Wer einem Anderen, der sich im Falle erlaubter Nothwehr befindet, beisteht, dem kommen dabei alle Rechte der Nothwehr, gleich dem Anderen selbst zu statten.

16. Der Geburtshelfer hat kein Recht zur Perforation des Kindes im Mutterleibe.

17. Die Geberdenprotocolle haben keinen Werth.

18. Die Verpflichtung der Verwandten zur Blutrache hat nicht die mindeste Beziehung zum älteren russischen Erbrechte.

Da das Erbrecht eines Volkes, einerseits im Familienrechte wurzelnd, andererseits auf dem Sachenrechte ruhend, über die Gestaltung des ganzen Rechtsverhältnisses eines Rechtsmitgliedes für den Fall seines Todes entscheidet, und daher durch die herrschenden Grundsätze über alle Theile des Rechts bestimmt wird: so muss es das ganze Rechtssystem dieses Volkes auf seinen verschiedenen Entwicklungsstufen vollständiger, als jeder andere besondere Rechtstheil darstellen. Dieses allein hätte schon genügt, mich für die Wahl eines erbrechtlichen Themas zu bestimmen. Dazu kommt aber noch, dass das Erbrecht bei den russischen Slaven eine ganz eigenthümliche Färbung, — eine Natürlichkeit, welche uns an die Naivität der beginnenden Geschichte erinnert, selbst bis zur Mitte des XVII. Jahrhunderts an sich trägt, und niemals seinen nationalen Typus vermissen lässt. Habe ich somit die Lichtseiten meines Themas, die mich zu diesem Versuche ermuthigten, vorangeschickt: so darf ich wol auch auf die Schwierigkeiten, welche damit verbunden waren, aufmerksam machen. Das Dunkel, von welchem die Vorzeit Russlands überhaupt, und besonders in juridischer Beziehung umhüllt ist, die geringen literarischen Hilfsmittel und die Schwierigkeiten, welche

in der Sprache der ältesten Rechtsquellen mir entgegen-
traten, sind wol genügende Entschuldigungsgründe für
die Mängel vorliegenden Versuchs. Gelingt es mir
nur stets den Grundcharacter des älteren russischen
Erbrechts, — Hervortreten des Principis der Gemein-
schaft auf Kosten des der Individualität —, in dem Be-
griffe der russischen Familie, und dessen volksthümliche
organische Entwicklung nachzuweisen: so bin ich für
meine Mühen reichlich belohnt. Dass der Ursprung
des russischen Erbrechts lediglich in der nationa-
len Rechtsüberzeugung zu suchen sei, scheint noch
nicht vollkommen anerkanntes Prinzip zu sein, denn
in der einzigen, die Geschichte des russischen Erb-
rechts behandelnden Monographie,¹⁾ wird als Quelle
desselben der *Πρόχειρος νόμος* des griechischen Kai-
sers Basilius Macedo, der in der slavonischen Ue-
bersetzung unter dem Titel „градскій законъ
Греческихъ Царей“ (bürgerliches Recht)
in dem 48. Capitel des Corpus juris canonici der Rus-
sen (Кормчая книга) abgedruckt ist, angenommen.
Ferner beruft sich auch der Verfasser auf Karam-
sins Ansicht über den Ursprung des russischen Erb-
rechts und pflichtet dieser vollkommen bei²⁾. Der
Historiograph behauptet nämlich mit der grössten Be-
stimmtheit, dass die Waräger unter anderen bürger-

1) Николай Рождественскій. Историческое изложение Рус-
скаго законодательства о наследствѣ. Санктпетербургъ 1839.
Seite 3—5.

2) Ebendasselbt Seite 2.

lichen und peinlichen Gesetzen auch erbrechtliche nach dem, von ihnen gegründeten Russland gebracht haben, wie er sie denn auch in den Verträgen der russischen Grossfürsten mit den Griechen wiederzuerkennen wähnt. Diese Behauptung stützt sich auf folgenden Beweis. Es sei nicht anzunehmen, sagt Karamsin, dass die Waräger ein so theures Gut, wie das Recht ist, der mündlichen Ueberlieferung sollten Preis gegeben haben, zumal bei ihnen schon im IX. und X. Jahrhunderte nach Christi Geburt die Kenntniss der Runenschrift allgemein verbreitet war. Daraus wird zunächst die Aufzeichnung jener Gesetze, sodann die Promulgation derselben für die Slaven u. s. w. gefolgert³⁾. Somit besteht das älteste russische Erbrecht nach Roschdestwenskys Ansicht aus scandinavisch-byzantinischem Recht. Hätte der geistreiche und tiefe Eduard Gans um diesen Ursprung des ältesten russischen Erbrechts gewusst: so wäre es natürlicherweise auch in den Kreis seiner gelehrten Erörterungen gefallen, und würde ein Denkmal dessen sein, was ein grosser Geist auch auf einem kaum urbar gemachten Boden zu schaffen vermag. Er aber ging von dem Gedanken aus, dass das Recht eines Volkes nicht von Aussen her an dieses herantrete, sondern ein Ausdruck seines innersten Wesens sei. Daher hätte er auch wol schwerlich den Urquell des russischen Erbrechtes in dem byzantini-

3) Николай Карамзинъ. Исторія Государства Россійскаго. Изданіе второе, исправленное. Санктпетербургъ 1818. Band I. Seite 237 u. 238.

schen und scandinavischen gesucht, — und leider raffte ihn der Tod fort, ehe er in seinen wissenschaftlichen Untersuchungen dem slavischen Erbrechte sich zugewandt hatte⁴⁾. Roschdestwensky lässt die russischen Slaven vor der Ankunft der Waräger nach ihrer Rechtssitte leben, und nimmt demohngeachtet an, dass sie sofort diese gegen das scandinavische Erbrecht vertauschten. Wie ist dieses mit dem Umstande, dass die slavische Götterlehre durch die Ankunft der Waräger nicht die mindeste Umgestaltung erleidet, zu vereinbaren? Sollten die Slaven einerseits so starr gegen den fremden Einfluss, andererseits aber wiederum so nachgiebig in dem Wahren nationaler Interessen gegenüber den Warägern gewesen sein? — was gewiss nicht anzunehmen ist, wenn man erwägt, wie theuer einem Volke die durch Jahrhunderte geheiligte Rechtssitte, wie so innig das Band zwischen Recht und Religion, besonders bei Völkern, die noch auf der Stufe patriarchalischer Zustände verharren, ist. Sollten sich denn ferner gar keine Spuren von jenem scandinavischen Erbrechte erhalten haben, und sollten sie von gar keinem Einflusse auf die Rechtsbildung bei den darnach lebenden russischen Slaven gewesen sein? Weder handeln darüber Nestors Annalen, noch zeugen für das Bestandenhaben erbrechtlicher Gesetze zur Zeit der Gründung Russlands die ersten, in der vollständigeren Prawda von 1113 enthaltenen erbrecht-

4) Dr. Eduard Gans. Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung. 4 Bände. Berlin, Stuttgart und Tübingen 1824—35.

lichen Bestimmungen, die durch ihre Einfachheit ihre erste Entwicklungsstufe darthun. Eben so räthselhaft bleibt es, wie das in dem *Πρόχειρος νόμος* enthaltene, und dem römischen Erbrechte fast gänzlich ähnliche und vollkommen abgeschlossene Erbrechtssystem so karge Früchte, — das Erbrecht der Prawda von 1113, — hat tragen können. Auch ist der testamentarischen Erbfolge, die im *Πρόχειρος νόμος* auf einer hohen Entwicklungsstufe steht, noch gar nicht in jener Prawda gedacht. —

Allein noch eines anderen Gegners des volksthümlichen Ursprungs des russischen Rechtes überhaupt habe ich zu erwähnen, ehe ich zur eigentlichen Erörterung meines Themas übergehe. Prof. Pogodin nämlich hat in seinem neuesten geschichtlichen Werke ⁵⁾ auch dem ältesten russischen Rechte seine Aufmerksamkeit zugewandt, aber nur wie es scheint, um es als rein scandinavisches hinzustellen. Als eins der Hauptargumente für den scandinavischen Ursprung des russischen Rechts sieht der Verfasser den Ausdruck an, mit dem zunächst das russische Recht in den Verträgen der Grossfürsten Olegs und Igors mit den Griechen ⁶⁾, sodann

5) М. Погодинъ. Изслѣдованія, замѣчанія и лекціи о Русской Исторіи, изданныя Императорскимъ Московскимъ Обществомъ Исторіи и Древностей Россійскихъ III. Тома. Москва 1846.

6) Tobien. Sammlung kritisch bearbeiteter Quellen der Geschichte des russischen Rechts Band I. Synopsis der Friedensverträge der Russen mit den Griechen vom Jahre 911 u. 945 nach Christi Geburt.

die erste allgemeine Rechtsquelle für Russland, die älteste Prawda ⁷⁾ bezeichnet wird ⁸⁾. Die Prawda heisst „russisch“ sagt Pogodin, weil sie dem russischen Volksstamme angehört, — den Russen —, welche sich auch sofort in der ersten Zeile des Gesetzes von den Eingeborenen durch die Worte „если будетъ Русинъ, Словенинъ“ etc. unterscheiden, — den Russen, welche in den Friedensverträgen Olegs und Igors mit den Griechen von sich sagten „мы отъ рода Русскаго“, — den Russen ferner, die in diesen Verträgen Bedingungen festsetzen, welche mit den Bestimmungen der russischen Prawda vollkommen übereinstimmen, und welche von ihnen als dem russischen Rechte gemäss „по закону Русскому“ abgefasst, bezeichnet werden, — endlich denselben Russen, zu denen die Slaven übers Meer zogen, um sie als Herrscher zu berufen ⁹⁾. Als Entgegnung auf diesen Beweis, will ich den Verfasser nur an die Stelle der von ihm mit Recht so hoch geschätzten Nestorschen Chronik erinnern, in welcher es heisst, dass von den 3 Fürsten aus dem Stamme der Waräger-Rus-

Olegs Tractat. Art. IV. P. 1. und Igors Tractat. Art. XIII. P. 1. „по закону Русскому“ Seite 29.

7) Tobien. Sammlung etc. Synopsis der Prawda in ihren verschiedenen Gestaltungen Seite 37. Правда Росьская, Prawda Roskaja, Russisches Recht.

8) М. Погодинъ. Исследования etc. Band III. Seite 359, 360 u. 363.

9) Ebendasselbst. Seite 359 u. 360.

sen die Benennung „Русская земля (russisches Land, Russland) herrühre¹⁰⁾. In dem Vertrage Igers mit den Griechen kommt abermals Русьская земля vor¹¹⁾. Wenn das Slavenland, nach welchem die Waräger-Russen sich übergesiedelt hatten, nach diesen Русская земля, russisches Land, Russland, benannt werden konnte, so mochte denn wol auch das bei den Slaven bisher üblich gewesene Recht mit dem Namen, russisches Recht, законъ Русскій, Правда Роськая oder Русская belegt werden, ohne dass es dadurch aufhörte slavisches zu sein. Auch scheint es fast, als widerspräche sich Pogodin in seiner Argumentation, denn einmal¹²⁾ lässt er den Ausdruck Русинъ (Russe) in der ältesten Prawda den scandinavischen Einwanderer, im Gegensatze des Eingeborenen, des Словенинъ (Slave), also wol aller Slaven bezeichnen; an einer anderen Stelle¹³⁾ aber heisst nur speciell der Nowgoroder Словенинъ. Русинъ ist wol die generelle Benennung für alle Unterthanen des Grossfürsten, Слове-

10) Полное собраніе Русскихъ Лѣтописей, изданное по Высочайшему повелѣнію Археологическою Коммиссіею Т. I. Лаврентіевская Лѣтопись. Seite 9: „Отъ тѣхъ прозвася Русская земля“ etc. etc.

11) Tobien. Sammlung etc. Band I. Synopsis der Friedensverträge mit den Griechen. Igers Tractat. Einleitung. Seite 20 „отъ всѣхъ Князей Русьскихъ и отъ всѣхъ людіи земли Русьскія.

12) Siehe die Note 9.

13) М. Погодинъ. Изслѣдованія etc. Band III. Seite 366.

9

нинъ die specielle für die Nowgoroder, um gleichsam zu bezeichnen, dass auch letztere dem Gesetze unterworfen gewesen seien. Wenn der Verfasser oben, als Beleg für den scandinavischen Ursprung des russischen Rechts den Umstand anführte, dass Igors und Olegs Gesandten beim Abschliessen der erwähnten Friedensverträge mit den Griechen von sich sagten, wir vom Geschlechte der Russen („мы отъ рода Русскаго“) und darauf nur die unzweifelhaft scandinavischen Namen aufzählt (Karl, Farlaf, Ingiald, Rulaf, Ruald, Fast, Trubiörn, Iwor und dergleichen): so hätte er wol der Vollständigkeit wegen die Nennung der übrigen nicht mit „dergleichen“ umgehen dürfen, zumal darunter Namen ächt slavischen Ursprungs wie Вельмудръ¹⁴⁾ sich befinden¹⁵⁾. Dass noch im XIV. Jahrhunderte dem Statthalter und Tausendmann (посадникъ и тысяцкій) von Nowgorod die Instruction ertheilt wird, nach russischer Sitte (по Русскому обычаю) zu richten, dient dem Verfasser auch zur Bestätigung seiner obenangeführten Ansicht¹⁶⁾; obgleich gar nicht bewiesen wird, wie es überhaupt möglich war, dass nach wenigstens 450 Jahren seit der Einwanderung der Waräger das Bewusstsein des Gegen-

14) Zusammengesetzt aus „велій“ gross und „мудрый“ weise.

15) Tobien. Sammlung etc. Band I. Synopsis der Friedensverträge der Russen mit den Griechen. Olegs Tractat. Einleitung. Seite 17 und Igors Vertrag. Einleitung. Seite 18.

16) М. Погodynъ. Изслѣдованія etc. Band III. Seite 360.

satzes zwischen der einheimischen und fremden Rechts-
 sitte im Volke noch so rege sein konnte, dass dieses
 eine Grenzscheide zwischen beiden zu ziehen ver-
 mocht hätte. Bei einer vorurtheilsfreien Bepfung
 der bisher erwählten, von Pogodin für seine Ansicht
 angeführten Gründe stellt sich folgendes Resultat her-
 aus. Das Land der Slaven erhielt nach der Einwän-
 derung der Waräger den Namen Russland (Русская
 земля), das daselbst übliche Recht hiess natürlicher-
 weise entweder Русскій обычай, oder Русскій
 законъ, oder endlich Русская правда; die Un-
 terthanen dieses Landes nannten sich Русинъ; Frem-
 den gegenüber (люди, мы) отъ рода Русскаго, und
 wollte man Einwohner eines besonderen Landesdis-
 trictes bezeichnen: so mochte man ihnen specielle Be-
 nennungen geben, — etwa Словене den Nowgorodern,
 Поляне den Kijewern, Съверяне den Bewohnern
 Tschernigows¹⁷⁾. Nachdem nun Pogodin das älteste
 russische Recht als rein scandinavisches hingestellt
 hat, — sich noch den ferneren Beweis dafür aus den
 Bestimmungen der ältesten Rechtsquellen selbst vor-
 behaltend, den jedoch, wie den bisher geführten, lei-
 der der Vorwurf einer vorgefassten Meinung für das
 Scandinaventhum trifft, welche den Verfasser nicht
 die Möglichkeit einsehen liess, dass bei zwei verschie-
 denen Völkern, die auf einer wesentlich gleichen Ent-
 wickelungsstufe stehen, sich manche Rechtssitte (wie

17) М. ПОГОДИНЪ. Исслѣдованія etc. Band III. Seite 366
 und 367.

Blutrache, Volksgericht, — Zwölfmännergericht) ohne Zuthun des anderen auf eine der Hauptsache nach gleiche Weise bilden können, — tritt er gegen Karamsins Ausspruch auf, dass es unwahrscheinlich sei, dass Jaroslaw gar keine Erbrechtsgesetze, die so wichtig und selbst nothwendig für die bürgerliche Gesellschaft sind, gegeben haben sollte; da doch schon zu Olegs Zeit erbrechtliche Bestimmungen vorhanden waren ¹⁸⁾. Geht man von Karamsins und Pogodins Voraussetzung, dass das russische Recht scandinavischen Ursprungs sei, aus: so erscheint Karamsins Zweifel ganz begründet, und man begreift wahrlich nicht, wie Pogodin zugleich Ewers Erklärung ¹⁹⁾ gegen Karamsin beipflichten, und an einer anderen Stelle Strinnholm citiren konnte ²⁰⁾. Letzterer sagt nämlich, dass noch zur Zeit des scandinavischen Heidenthums ein gewisser Wigher Spa die, durch Ueberlieferung überkommenen scandinavischen Rechtssätze gesammelt habe, und dass diese Compilation nach ihrem Urheber: Wighers Flokar benannt worden sei. Eine ähnliche Sammlung soll ein Heide Lumbär, Statthalter von Westgothland, entweder im 7ten, oder 9ten, oder sogar erst im 10ten

18) М. ПОГОДИНЪ. ИЗСЛѢДОВАНІЯ etc. Band III. Seite 371.

19) Ebendasselbst Seite 371 und 372, und Ewers. Das älteste Recht der Russen in seiner geschichtlichen Entwicklung. Dorpat und Hamburg 1826. Seite 260.

20) М. ПОГОДИНЪ. ИЗСЛѢДОВАНІЯ etc. Band III. Seite 361. A. M. Strinnholm, Wikingszüge, Staatsverfassung und Sitten der alten Scandinavier. Hamburg 1839 — 41. 2 Bände.

Jahrhunderte veranstaltet haben. Aus ersterer ging das Uplandzlagh, aus letzterer das Wäst-Götha-Lagh hervor. Ist demnach wol anzunehmen, dass das Erbrecht in jenen Gesetzen nicht vertreten gewesen sei; da das innerste Wesen der Scandinavier von jeher das Gepräge der Individualität, — Grundbedingung und Hebel aller Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, ja selbst jeder Trennung von einer ursprünglichen Familiengemeinschaft, wie sie uns die slavischen Stämme in der ersten Zeit ihrer staatlichen Vereinigung darbieten, und daher auch Veranlassung zum Erbrecht —, an sich getragen hat.? Auch sehen wir das scandinavische Erbrecht auf einer hohen Entwicklungsstufe zu einer Zeit, wo das russische so eben erst sich zu bilden begann, und nur dürftige Bestimmungen aufzuweisen vermochte²¹⁾, was gewiss auch für das hohe Alter des scandinavischen Erbrechts spricht. Und doch kannte das, in den beiden ersten Prawdas niedergeschriebene russische Recht, das ja nach Pogodin

21) Dieses würde besonders deutlich bei einer Vergleichung der russischen Erbrechtsgesetze nach der vollständigeren Prawda von 1113 mit den erbrechtlichen Bestimmungen der scandinavischen Gesetzbücher, die zum Theil viel älter, zum Theil jünger als jenes erste russische Erbrechtsgesetz sind, hervortreten. Unter den scandinavischen Gesetzbüchern meine ich etwa: die isländische Gragas, das norwegische Hagen-Adelsteens-Gesetz, das Jonsbok und das Gulathings-Gesetz, das dänische Jüdske Lowbog und das schwedische Uplandzlagh und Wäst-Göthlagh. Vergleiche Dr. Eduard Gans: Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung. Stuttgart u. Tübingen 1835, Band IV. Scandinavisches Recht, Seite 458—694.

rein scandinavisches war, kein Erbrecht! Wenn ich auch eigentlich Pogodin für die Schonung, die er dem ältesten russischen Erbrechte durch die Quasimancipation desselben von dem allüberströmenden Einflusse des Scandinaventhums hat angedeihen lassen, zu Dank verpflichtet sein müsste, und daher mich neutral zu seinen Angriffen gegen den slavischen Ursprung des gesammten übrigen russischen Rechts hätte verhalten sollen: so trieben mich andererseits sowol die Ueberzeugung, dass das Band, welches die verschiedenen Aeusserungen der Rechtsidee bei einem Volke verknüpft, ein so inniges ist, dass die Verletzung einer derselben auch auf die anderen zurückwirken müsse, als auch der Wunsch, mich gegen den Vorwurf der Einseitigkeit und Parteilichkeit zu schützen, wie endlich die Achtung selbst vor der Autorität des Verfassers, zur Berücksichtigung der von ihm aufgestellten Hypothesen an.

Durch diese vorläufige Beprüfung jener Ansichten, will ich durchaus nicht dieselben schon widerlegt haben; sondern nur der Meinung, als ob das russische Erbrecht aus fremden Rechten entsprossen sei, die andere Behauptung, dass es in nationalem Boden wurzele, zuvörderst nur neutralisirend entgegengestellt haben. Die Aufgabe dieses Versuches wird es daher sein, den nicht volksthümlichen Ursprung des russischen Erbrechtes als unhaltbar darzulegen.

In dem Entwicklungsgange des Rechts in Russland sind 2 Hauptperioden nicht zu verkennen, die scharf von einander geschieden, zwei eigenthümliche

Richtungen zeigen. Die erste trägt das reine Gepräge ungestörter Nationalität an sich; in der anderen erscheint das ursprüngliche Colorit in den Aeusserungen des volksthümlichen Rechtslebens weniger lebhaft. Noch mehr als in anderen Rechtstheilen tritt dieser Unterschied im Erbrechte hervor. Die Grenze dieser Verschiedenheit wird durch die Promulgation des Gesetzbuches des Zaren Alexei Michailowitsch (уложение) bestimmt; da in diesem das alte Prinzip, auf welchem das russische Recht überhaupt, und besonders das Erbrecht bis dahin beruhte, wesentliche Veränderungen erlitt, den mächtigen Umschwung verkündigend, der sich bald in der Umgestaltung der ganzen bürgerlichen Gesellschaft durch den grossen Reformator am Anfange des XVIII. Jahrhunderts zeigte, und schon unter dem Vater desselben, dem Urheber jenes Gesetzbuches, wenigstens auf dem Rechtsgebiete begann. Das ältere Recht hört somit hier auf, um dem neueren, dessen fernere Entwicklung ich mir für eine andere Gelegenheit vorbehalte, das Feld zu räumen. Auch weist schon das Reichsgesetzbuch von 1832, dessen Quellen bis auf das Jahr 1649 hinaufsteigen, dieser Abhandlung, deren Zweck die Beleuchtung der älteren russischen Erbrechtsgrundsätze ist, die Grenze an. Sie ist das Jahr 1649. —

EINLEITUNG.

Würde das Erbrecht, als Hauptbestandtheil des Privatsachenrechtes, sowohl auf der Idee der Familie, als auch auf der des Vermögens beruhend bezeichnet: so wurde zugleich hiermit die Nothwendigkeit gesetzt, zur vollständigeren Darstellung der Entwicklung des russischen Erbrechts, auf das Wesen der ursprünglichen slavischen Familie und der diesem entsprechenden Begriffe der Slaven über Vermögen näher einzugehen. Der Begriff der slavischen Familie hat ein ganz eigenenthümliches Gepräge, das wir weder im Orient, noch auf dem classischen Boden Griechenlands und Roms finden. Im Orient gewinnt die Familie erst in der Religion ihren Lebenshauch, in Griechenland und Rom rankt sie an dem Staate empor; in der slavischen Welt aber findet sie in sich selber ihre Nahrung, sie trägt und hält sich gleichsam selbst, und entwickelt allmählich erst aus sich die bürgerliche Gesellschaft, den Staat und die autocratische Gewalt. Ausserdem hat in keinem der slavischen Stämme so lange der Begriff der Familie in seiner Ursprünglichkeit sich erhalten, als gerade bei den russischen Slaven; denn in den übrigen slavischen Ländern, namentlich in Böhmen

und Pohlen sehen wir die Grundzüge dieser innigen Familieneinheit durch Nachahmung der Deutschen und Einbürgerung allgemeiner Grundsätze, besonders in der Form römischer Lehren, nur zu bald sich verwischen. Dadurch erscheint aber noch gar nicht Reutz's Ansicht²²⁾, als ob es gewagt sei, von historisch gewissen Sitten und Gewohnheiten stammverwandter Slaven auf ähnliche bei den russischen zu schliessen, in ihrem ganzen Umfange begründet zu sein. Es hiesse geradezu den Entwicklungsgang stammverwandter Völker in ihrer gegenseitigen Beziehung verkennen, falls man obigen Satz auch auf die erste Phase der Entwicklung ihrer gesellschaftlichen Zustände beziehen würde, wo fremder Einfluss wol schwerlich anzunehmen ist. Daher werde ich auch da, wo die speciell einheimischen Quellen versiegen, wenigstens in der ersten Zeit der Entfaltung des russisch - slavischen Rechtslebens, mich auf die allgemein slavischen zu berufen nicht Anstand nehmen.

Ist es wahr, dass in der Sprache eines Volkes sich dessen längere und allgemeinere Erfahrung und die volksthümliche Ueberzeugung abspiegelt: so ist hiermit in der russischen Volkssprache ein schlagender Beweis für das ursprüngliche Bestandenhaben einer innigeren und länger dauernderen Familieneinheit in Russland, als in den meisten Ländern gegeben. So

22) Alexander v. Reutz. Versuch über die geschichtliche Ausbildung der russischen Staats- und Rechts-Verfassung. Mitau 1829. Einleitung. Seite 7.

berichtet unter Anderem Kawelin in seiner interessanten Schrift ²³), dass der russische Bauer noch bis auf den heutigen Tag seine Beziehungen zu seines Gleichen, so wie zu seinen Vorgesetzten durch Verwandtschaftsbegriffe bezeichnet. Wenn diese Sitte auch mit jedem Jahre immer mehr und mehr schwindet und bewusstlos im Volke fortlebt, fährt der Verfasser fort: so ist sie jedenfalls ein Beweis, wie tief der Begriff der Familieneinheit bei den Slaven gewurzelt hat. Für Jedermann, der ein Ohr für ähnliche Klänge hat, ist sie ein bedeutungsvoller Nachhall einer längst verklungenen patriarchalisch innigen Familiengemeinschaft, — ein werthvolles Vermächtniss aus der Vorzeit Russlands. Wäre überhaupt nur der Schleier, mit dem so manche ehrwürdige Sitte des russischen Landvolks verhüllt ist, leichter zu lüften: so fänden wir gewiss noch nicht ganz verwischte Spuren jener ursprünglichen Naivität, die wir nur durch Abstraction von der Gegenwart und der Versetzung in die staatliche Jugendzeit Russlands zu entziffern vermögen, und die uns mehr überzeugen würde, als das verbliebene Pergament der Chroniken. Auch weist die Vorzeit verwandter slavischer Stämme auf eine ähnliche Innigkeit der Familienbande hin. So schil-

23) Взглядъ на юридическій бытъ древней Россіи, abgedruckt in der Zeitschrift: Современникъ, No. I. Januarheft 1847. Ein sehr werthvoller Aufsatz, in welchem zuerst und nach allen Seiten hin der Einfluss des Grundsatzes der Einheit der Familienglieder bei den russischen Slaven ausgeführt wird.

dert uns der Verfasser des Volksliedes über die Gerichtssitzung der böhmischen Libussa, — einer Quelle des böhmischen Gewohnheitsrechts —, den Erbstreit unter 2 Brüdern, worüber er in dichterischer Begeisterung die Moldau aufbrausen und die Schwalbe auf dem Wyssograd trauern lässt²⁴⁾. Wie heilig und unantastbar erscheinen in diesem Volksliede die Familienbände dadurch, dass die Natur sich gegen die gewaltsame Trennung derselben empört! Beweist nicht endlich die strenge Pflicht der Verwandten zur Blutrache und das Schweigen der ältesten Rechtsquellen über Erbschaft und Erbtheilung bis ins XII. Jahrhundert hinein, dass die Slaven die Familienbände mit einer grösseren Innigkeit auffassten, als andere Völker auf einer gleichen Culturstufe? Trotz mehrfacher Einwände Macieiowskis²⁵⁾ muss ich doch auf des kritischen Ewers²⁶⁾ Beweis für jene innige Familieneinheit unter den Slaven und Croaten hinweisen, welche bis jetzt zu ein treues Bild patriarchalischer Zustände,

24) Könighofer Handschrift. Kralodworsky rukopis. Prag 1829. Seite 136, herausgegeben von Prof. Swoboda, und Geschichtliche Darstellung der Erbfolgerechte der Slaven von Joseph Hube, ins Deutsche übersetzt von Joh. Const. Zupanski Posen 1836. Seite 17.

25) Wenzel Alexander Macieiowski. Slavische Rechtsgeschichte, übersetzt von Buss und Nawrocki. IIter Theil. Stuttgart und Leipzig 1836. Seite 240—242.

26) Ewers. Das älteste Recht der Russen. Seite 262 und 263, und J. von Csaplovics: Slavonien und zum Theil Croatien, Theil I. Pesth 1819. Seite 105—107.

auf denen die ursprüngliche slavische Familie beruhte, aus dem Drange der Zeit gerettet haben. Das Gesagte wird hinreichen, um die Schilderung der slavischen Familieneinheit nicht für eine Chimaire oder für einen Traum gelten zu lassen! Auch war dies ja bei allen Völkern die erste Stufe der Entwicklung ihrer gesellschaftlichen Zustände, welche allmählig die Grundlage staatlicher Vereine wurden; nur dass die slavische Nationalität der Familie ein noch intensiveres Colorit gab, eine tiefere Auffassung derselben erforderte, und über die eigentliche staatliche Kindheit hinaus die durch die Natur erzeugten Familienzustände walten liess. Daher ist es auch erklärlich, dass die meisten slavischen Völker noch in vollkommener Ursprünglichkeit der Sitte und des Rechts verharren, und in einer Art vorbereitender Geschichte zu einer Zeit befangen sein konnten, wo die romanischen und die germanischen im weiteren Sinne des Worts schon ausgebildete Staats- und Rechtsverhältnisse besitzen. Um dem Einwande, wie gerade vorzüglich bei den russischen Slaven, die ja bekanntlich sich in häufiger Berührung mit fremden Volksstämmen befunden haben, sich jener volksthümliche Characterzug so lange unverwischet hat erhalten können, muss bemerkt werden, dass unter den vielen Völkern, die in Russland erobernd aufgetreten sind, eigentlich keines daselbst festen Fuss gefasst hatte. Selbst die Mongolen, deren Herrschaft wir, nach dem Vorgange mancher Historiker, einen nicht unbedeutenden Einfluss auf das russische Volk zuzuschreiben gewohnt sind, hausten fern von

Russland, begnügten sich mit Erhebung des Tributs und mischten sich, etwa nur von russischen Fürsten dazu aufgefordert, in deren Streitigkeiten als Schiedsrichter, ohne jedoch die Religion, Sprache, Sitte und das Recht anzutasten. In einem anderen Verhältnisse mussten die Waräger schon durch ihre Berufung nach Russland zu den russischen Slaven stehen. Aber auch jene mochten an der ursprünglichen Familieneinheit der Slaven eine Klippe finden, an der wol so mancher Versuch, diesen ihre Nationalität aufzuprägen, zerschellte. Wie wäre es denn auch sonst erklärlich, dass selbst bei einer genaueren Prüfung der ältesten russischen Rechtsdenkmäler, kein Element sich als entschieden scandinavischen Ursprungs herausstellt. Daher konnten auch nur die, welche mit einer allzugrossen Vorliebe für die Waräger das älteste russische Recht interpretirten, Meinungen, wie ich sie oben angeführt habe, aufstellen. Wenn somit auch der directe Einfluss des scandinavischen Volkselements auf die Slaven in Abrede gestellt werden muss: so ist damit noch nicht die Unmöglichkeit eines allmählichen indirecten Einflusses der scandinavischen Nationalität auf die Rechtssitte der Slaven ausgesprochen. Das scandinavische Element scheint vielmehr, nachdem der Gegensatz zwischen beiden Nationalitäten seine Schroffheit abgestreift hatte, in dem slavischen aufgegangen zu sein, und mit ihm sich vermischt zu haben, ohne dass die Keime der scandinavischen Nationalität untergingen. Das vorwaltende Prinzip des scandinavischen Volkes war die Individualität, die sich so mäch-

tig in dessen Freiheitsdrang, Thatenlust, Wanderungstrieb, — überhaupt in dem Streben nach Selbstständigkeit und Unabhängigkeit —, aussprach. Die älteste Geschichte Scandinaviens füllen daher wilde Kämpfe und Raubzüge aus, welche von den begeisterten Skalden in den Heldenliedern besungen werden, und welche nicht wenig beitragen mochten, das Selbstgefühl in dem Individuum zu erwecken und in ihm das individuelle Prinzip vor dem der Gemeinschaft hervorzuheben. Selbst in ihren Vereinen zu kriegerischen Unternehmungen tritt immer das Prinzip der Individualität hervor, denn sie beruhten auf freier Uebereinkunft der Individuen, auf einem Vertrage zwischen Heerführer und Dienstfolge. Kurz überall tragen die scandinavischen Verhältnisse das Gepräge der Individualität an sich. —

Wie so ganz anders erscheinen die russischen Slaven! In Ruhe und Frieden lebten sie in ungetrübter Familiengemeinschaft auf dem heimathlichen Boden²⁷⁾, der ergiebig genug war, um sie reichlich zu ernähren²⁸⁾, und daher ihnen nicht wie den Scandinaviern Veranlassung zu Uebersiedelung, Streif- und Raubzügen gab. Bei ihnen vermissen

27) Полное Собрание Русскихъ Лѣтописей etc. Seite 4 „живяху кождо съ своимъ родомъ и на своихъ мѣстѣхъ, владѣюще кождо родомъ своимъ.“

28) Ebendasselbst. Seite 8. Die Stelle der Nestorschen Chronik, welche die Berufung der Waräger-Russen enthält: „вся земля наша велика и обилна.“

wir daher auch jenen den Scandinaviern eigenthümlichen Grundzug — die Individualität, welche durch Krieg, häufiges Zusammentreffen mit fremden Völkern, vereinzelt Bestehen unter ihnen etc., gefördert wird. So musste denn in den russisch-slavischen Volkstämmen das Gemeinschaftsprinzip vor dem der Individualität überwiegend hervortreten. In dieser, den Slaven eigenthümlichen Familiengemeinschaft, — der Wiege des russisch-slavischen Rechtslebens —, musste das Individuum in einen Schlaf versinken, aus dem es nur allmählig wieder zum Selbstbewusstsein erwachen konnte. Zwar setzt die wahre Idee der Familie voraus, dass weder das Individualitätsmoment im Familienbegriffe unberücksichtigt bleibe, noch dass dieses das Gemeinsame zerstöre. In Russland aber sehen wir das Individuelle unberechtigt, und in der Abstraction und Einseitigkeit des Gemeinschaftsprinzipes der Familie aufgehen. So waltet denn überall im Rechtsleben der Slaven die Familiengemeinschaft vor dem Individuum, und erst durch jene erhält dieses seine Bedeutung als solches, und erscheint nur in so fern berechtigt, als es Glied jener ist. Hieraus erklärt sich denn auch der bis auf den heutigen Tag hervorstechende Characterzug der Russen, — unbegrenzte Achtung und Liebe der Familienglieder unter einander. Er findet seine Begründung in der Vorzeit. — Auf eine, dieser festen und innigen Familiengemeinschaft entsprechende Weise musste sich denn auch bei den russischen Slaven der Begriff des Eigenthums gestalten. Kein Unterschied zwischen „mein“ und

„dein“, kein Sondergut. Alles war gemeinschaftliches Familiengut²⁹⁾. Auch ist es natürlich, dass nicht sowol die Einzelnen, als vielmehr die Familien gemeinschaftlich erwerben, besitzen und geniessen, — mit einem Worte zu eigen haben. Dies bringt schon die Gemeinschaftlichkeit des Lebens zwischen Ehegatten, Kindern und den nächsten Seitenverwandten mit sich. Die Familie erscheint somit als Gesamtpersönlichkeit, als gemeinsames Subject von Rechten auf dem Gebiete des Sachenrechts, wo als vorwaltende Erscheinung, — Gesamtbesitz und Gesamteigenthum —, hervortreten. Hieran wird durch den Tod des einen oder anderen Familiengliedes nicht das Mindeste geändert. Dieselbe Gesamtpersönlichkeit bleibt Inhaberin des Vermögens: es hat nur eine Consolidirung des Besitzes auf die jetzt verminderte Gliederzahl der Familiengemeinschaft stattgefunden. Ebenso wenig übt die Geburt eines Familiengliedes Einfluss auf die Gestaltung des Gesamtbesitzes. — Sobald nun aber das Individuum seiner Persönlichkeit bewusst zu werden beginnt, und sich von den, durch die Natur erzeugten, und nicht durch die Vernunft vermittelten Banden jener absoluten Familiengemeinschaft zu befreien bestrebt, tritt das Sonderrecht des Einzelnen an der Sachenwelt in dem Maasse hervor,

29) *Chronicon Pulcavae* p. 73. *Chronicon Anonymi* p. 43. A. Dobneri *monumenta historica Bohemiae*. Pragae 1764. T. I. und *Geschichtliche Darstellung der Erbfolgerechte der Slaven* von Joseph Hübner. Seite 19.

als die Gemeinschaftlichkeit des Lebens in einen engeren Kreis gebannt wird, und die Absonderung der Familienglieder von der bisher bestandenen Familiengemeinschaft zunimmt. Daher konnte auch nur in der ersten Phase der Entwicklung des Familienlebens bei den russischen Slaven jene Gütergemeinschaft bestehen; weil das Individuum noch keine Grenzscheide zwischen sich und Anderen gezogen hatte, weil einfache gemeinsame Zwecke mit einfachen Mitteln verfolgt werden konnten, — weil endlich eine gleichförmige Lebensweise wesentlich gleichförmige Ausbildung der individuellen Kräfte hervorrufen musste.

Unter so bewandten Umständen war denn auch ein Erbrecht nicht denkbar. Dieses konnte sich nur allmählig bilden, als die ursittlichen Bande der russisch-slavischen Familie lockerer wurden, und das individuelle Prinzip im Familienbegriffe mehr zu seinem Rechte kam. Demgemäss finden wir auch in den ältesten, offenbar für das ganze russische Volk bestimmten Rechtsdenkmälern keine Spur von Erbrechtsgesetzen, was gewiss ein Grund mehr für die Aechtheit und das hohe Alter jener Quellen ist. Zwar könnte hier der Einwurf gemacht werden, dass in einer noch älteren Quelle, — dem Tractate des Grossfürsten Oleg mit den Griechen* —, schon erbrechtliche Bestimmungen vorkommen, die unverkennbar sogar auf die Scheidung zwischen testamentarischem und Intestat-Erbrecht hinweisen. Diesem Einwurfe ist nicht schwer zu begegnen, wenn man nur das Wesen der letztgenannten Rechtsquelle näher ins Auge

fasst. Ein Friedensvertrag hat unter anderen Zwecken zunächst den, die Stellung der Bürger in der Fremde zu sichern, namentlich sie gegen jegliche Beeinträchtigung durch den fremden Staat zu schützen, und ist gewöhnlich Ausdruck der souverainen Gewalt, die über Krieg und Frieden gebietet, wird daher auch nie das Gepräge der Volksthümlichkeit in dem Maasse an sich haben, wie es bei einem, aus der nationalen Rechtssitte entsprossenen und nur durch den Landesherrn sanctionirten und aufgezeichneten Gesetze, wie die Prawda in ihren verschiedenen Gestaltungen, der Fall sein muss. Ausserdem stand Oleg in seinem Tractate mit den Griechen einem, in juridischer Beziehung sehr vorgeschrittenen Staate, auf den sich der reiche Schatz classischer Jurisprudenz vererbt hatte, gegenüber, und war gleichsam gewaltsam aus den patriarchalischen Zuständen seiner Heimath herausgedrängt, um nur einigermaßen seinem Mitcontrahenten die Spitze bieten und sich gegen mögliche Ueberlistung und Uebervortheilung schützen zu können. In Byzanz bestand damals in seiner ganzen Ausdehnung das Recht des Fiscus auf die Caduca. Oleg, den die Zeitgenossen nicht ohne Grund den Weisen (Вѣмій) nannten, hat sich auch bei der Abschliessung jenes Vertrages mit den Griechen als solcher bewährt: denn das Recht des byzantinischen Fiscus und die Sitte der Griechen kennend, die jeden Fremden zum βάρβαρος stempelnd, diesem die testamentifunctio activa und passiva entzog, sah er sich veranlasst, in seinem Vertrage das Erbe

der in Byzanz verstorbenen Russen durch specielle erbrechtliche Bestimmungen zu wahren. In diesen finden wir schon eine Scheidung zwischen Testaments- und Intestat-Erbrecht und zwar zu einer Zeit, wo nach dem Bisherigen in Russland selbst das Bedürfniss nach erbrechtlichen Bestimmungen gar nicht vorkommen konnte, und diese daher auch factisch sich gar nicht vorfanden. In der Heimath, wo der russische Slave in der Familie seine Welt erblickte, und in ihr und lediglich für sie lebte, konnte, zu jener Zeit wenigstens, die Idee des Erbrechts sich keine Geltung verschaffen. Anders jedoch musste es bei denen sein, welche nach dem unwirthlichen Byzanz Glück suchend zogen. Ihr Lebenszweck wäre ja vereitelt gewesen, wenn der Lohn ihrer Mühen bei ihrem Tode in Byzanz nicht ihrer Familie, sondern dem fremden Fiscus anheim gefallen wäre. Daher Olegs Bestimmung, dass das Vermögen eines Russen in Byzanz, der über dasselbe nicht testamentarisch verfügt hatte, den lieben Nächsten in Russland; im Fall einer testamentarischen Disposition aber, den im Testamente bezeichneten Erben zufallen soll.³⁰⁾ Viele sehen hierin gerade ein Zeugniß für das Bestehen eines Erbrechts in Russland zu jener Zeit schon, und zwar in einer ausgebildeten Form, die bereits gesetzliches und willkürliches Erbrecht von einander scheidet. Bei ge-

30) Tobien. Sammlung etc. Synopsis der Friedensverträge der Russen mit den Griechen. Olegs Tractat Seite 37 und 38. Artikel VIII. (X.) P. 1 u. 2.

nauerer Prüfung der Veranlassungsgründe zu dieser Quelle und ihrer Fassung selbst aber, erscheinen die erwähnten erbrechtlichen Bestimmungen des Tractates nur als eine *singulaire*, durch die dringenden Umstände, gegenüber dem Rechte des griechischen Fiscus, veranlasste Maassregel, die noch nicht als Norm zu gelten vermag. Die Griechenlandsfabrer nämlich, sich auf eine längere Zeit von der Heimath trennend, waren gleichsam aus jener ursprünglichen Familiengemeinschaft getreten, hatten die Individualität als ihr Prinzip über das der Familie hingestellt; weshalb denn auch bei ihnen sich nicht nur die Möglichkeit, sondern sogar die Nothwendigkeit des Erbrechts herausstellte. Auch erscheint die Gliederung in gesetzliches und willkürliches Erbrecht hier natürlich; da die Russen in Byzanz, getrennt von ihren Familienverbindungen, allein ohne Beihilfe der Glieder derselben, sich ihr Gut erwarben; daher also auch willkürlich über ihr Gut zu verfügen berechtigt waren. Anders war es in ihrer Heimath, wo die Familieneinheit die Idee des Sonderguts nicht aufkommen liess. Da Erbrecht den russischen Slaven nicht bekannt war; durch die obwaltenden Verhältnisse aber für die in Griechenland sich aufhaltenden Russen nothwendig wurde: so musste es von Aussen her genommen werden, — es wurde einem fremden Rechte entlehnt —, vielleicht dem griechischen, gegen dessen ungerechte fiscalische Ansprüche man so sich am Besten zu schützen wähnte, vielleicht dem scandinavischen, das ja Oleg bekannt sein musste. Wer die Entwicklung

eines Rechts, als einen durch das innerste Wesen eines Volkes bedingten, organischen Process auffasst, wird die erwähnten Bestimmungen des Olegschen Tractates nur als ein Singularrecht ansehen, und gewiss nicht staunend fragen, wie es denn möglich wäre, dass Russland erst nach zwei und ein halb Jahrhunderten seines politischen Bestehens die ersten erbrechtlichen Bestimmungen anzuweisen vermochte. Die Idee der Familiengemeinschaft war immer noch die Norm und hörte dadurch nicht auf, sie zu sein, dass in Rücksicht auf ganz specielle Verhältnisse, welche die Familiengemeinschaft für einzelne Individuen für eine Zeit lang gleichsam suspendirt erscheinen liessen, gewisse Ausnahmen stattfanden. Aus demselben Gesichtspunkte muss auch die Stelle des Chronisten, welche den Grossfürsten Swätoslaw auch für die Gefallenen Tribut erheben lässt, damit ihr Antheil an ihr Geschlecht falle³¹⁾, beurtheilt werden. Wenn auch hier, wie in dem Olegschen Tractate, vielleicht durch die directe Theilnahme der Fürsten scandinavischen Stammes an dem Entstehen jener Bestimmungen, die den Slaven bisher gänzlich unbekannte Berechtigung des Individuums schon hervortritt: so weisst andererseits die Rücksichtnahme im ersten Falle auf die Blutsverwandten (милые ближники), und im zweiten auf das Geschlecht (родъ), wiederum auf das eigentlich national slavische Element, — die Innigkeit der Familienbande —, zurück, und

31) Полное Собрание Русскихъ Лѣтописей etc. Seite 41 „имашеть же и за убьенья, глаголя: яко родъ его возметь.“

zeigt nur zu deutlich, auf welcher Grundlage die bürgerliche Gesellschaft im ältesten Russland beruhte. —

Sehen wir daher auch auf der ersten Entwicklungsstufe des russischen Rechtslebens nur die eine Seite des Begriffs der Familie, das Gemeinschaftsprinzip berechtigt, die andere, das individuelle Moment dagegen, der Regel nach, gänzlich unberücksichtigt: so konnte doch diese, gleichsam nur durch die Natur erschaffene Familie, bei dem Fortschreiten der gesellschaftlichen Zustände nicht mehr lange in ihrer ur-sittlichen Starrheit verharren. Das Individuelle musste gegen das Gemeinsame im Familienbegriffe reagiren. Diese Reaction zeigt sich in der allmählichen Gestaltung des Erbrechts, bei dessen Darstellung die einzelnen Abschnitte sich von selbst aus den Entwicklungsstufen der Individualität in dem Rechtsleben der Russen heraus stellen werden.

I.

Erster Abschnitt.

Von der vollständigeren Prawda (1113) bis
zur Gerichtsordnung des Zaren Joann IV
Wassiljewitsch (1550).

So lange noch die beiden Volkselemente, das slavische und scandinavische, einander schroff gegenüber standen, und jedes in seiner Eigenthümlichkeit sich fixirt hatte, konnte die russisch-slavische Familie nicht die Vereinigung des Prinzips der Gemeinschaft mit dem der Individualität zu einem organischen Ganzen darstellen, und vereitelte daher das Hervortreten der Idee des Erbrechts. Als aber allmählig das scandinavische Element dem slavischen gegenüber seine Schroffheit verlor, und im Slaventhum Eingang fand, so dass das Volk selbst sich nicht mehr dieses Gegensatzes bewusst war, musste der Saame der scandinavischen Individualität zu keimen beginnen. War auch schon früher hie und da dieses Prinzip der Individualität, angeregt durch die scandinavische Rechtssitte, die gleichsam das Individuum über die Familie stellt, im Slaventhum aufgetaucht: so waren

es, wie jene in der Einleitung geschilderten Rechtsverhältnisse der Griechenlandsfahrer, nur Ausnahmen gewesen, die noch nicht durch die nationale Rechts-sitte zur allgemeinen Norm — zum Gesetz, erhoben worden waren. Aber auch noch ein anderes Element rüttelte mächtig an den Angeln der alten slavischen Familie und beförderte das Hervortreten des Prinzips der Individualität in ihr. Dieses war das Christenthum, das trotz der hohen Achtung, die es der Innigkeit der Familienbande zollt, auch dem Principe der unbedingten Würde der Persönlichkeit seine Weihe giebt. So wurde denn auch durch dieses, mehr geistige Mittel der wahren Idee der Familie, — der Vereinigung ihres individuellen und Gemeinschaftsprinzips —, vorgearbeitet. Zwar war schon am Ende des Xten Jahrhunderts das Christenthum die Staatsreligion in Russland geworden, konnte aber nur allmählig seinen Geist dem Volke zum Verständniss und Bewusstsein bringen. Es verging daher eine geraume Zeit, ehe diese beiden mächtigen Triebfedern, zwar auf verschiedenem Wege, jedoch zu einem gemeinschaftlichen Ziele, — der Umgestaltung der bisherigen slavischen Familie —, strebend, dieses erreichten. Die ersten Spuren dieser Reform auf dem Rechtsgebiete treten uns in der vollständigeren Prawda von 1113 in den ersten erbrechtlichen Bestimmungen des russischen Rechts entgegen. Das seiner Persönlichkeit bewusste Individuum nach Selbstständigkeit ringend, negirte die ursprüngliche Familien-einheit, die seiner Thätigkeit Schranken setzte. Es

entstand das Streben nach Trennung des bisherigen absolut gemeinschaftlichen Familienbesitzes, und dadurch zugleich auch das Bedürfniss nach Erbrecht. Auch mochten wol die, mit jeder Generation in der ursprünglichen Familie immer complicirter werdenden Verhältnisse der Familienglieder, Zwistigkeiten unter ihnen erzeugt und dem Drange nach Trennung der Familiengemeinschaft noch mehr Vorschub geleistet haben. Das Erbrecht in der Prawda trat, wie jedes neue Rechtsinstitut, Anfangs nicht bestimmt genug hervor, wie es sich denn auch nur allmählig gestaltete und erweiterte: daher trägt es auch durchweg das Gepräge seiner ersten Entwicklungsphase. Das testamentarische Erbrecht, — als Ausdruck rein persönlicher, auf sich beruhender Willkühr —, ist in der Prawda noch nicht vertreten: weil Testamente, d. h. Willkührlichkeiten der Verfügung da, wo das Erbrecht ein Theil des Familienrechts ist, nicht auf einem für sie ergiebigen Boden sich befinden. Die Bestimmung, dass falls Jemand sterbend sein Vermögen unter seine Kinder vertheilt, es bei der von ihm getroffenen Verfügung sein Bewenden haben soll³²⁾, kann wol nicht als ein Ausdruck testamentarischen Erbreehts angesehen werden, insofern das Vermögen durch die

32) Tobien. Sammlung etc. Band I. Synopsis der verschiedenen Gestaltungen der Prawda. Die vollständigere Prawda mit den Ergänzungen des Grossfürsten Wladimir Wsewolodowitsch Monomach. Seite 74. Artikel LXXV. О задници боярства и о дружинѣ. P. 2.

väterliche Disposition nicht einmal aus dem engsten Kreise der Familie heraustritt. Es sollte nur die Berechtigung des Vaters, die Erbtheile seiner Söhne zu bestimmen, angedeutet werden, was durch den zunächst folgenden Punct³³⁾, der den entgegengesetzten Fall, den der nicht stattgehabten Erbtheilung, behandelt, in welchem alle Söhne auf gleiche Weise zur Theilnahme an dem väterlichen Nachlasse berufen sind, noch deutlicher hervortritt. So scheint denn das Intestaterbrecht, als auf einer, jener Willkühr entgegengesetzten Naturnothwendigkeit, auf der schon vermittelten Idee der Familie, in der auch das individuelle Prinzip berücksichtigt ist, beruhend, allein in der Prawda vertreten zu sein. Dies eben spricht für die naturgemässe Gestaltung des russischen Erbrechtes; denn jedes jugendliche, in seiner Entwicklung erst begriffene Volk kennt gewöhnlich nur das Intestaterbrecht, und erst im Laufe der Zeit bildet sich die Ansicht, dass der Eigenthümer nach Willkühr über sein Gut zu Gunsten einer beliebigen Person verfügen dürfe. Um so mehr musste in dem russischen Volke, das so eben erst aus den natürlichen Familienbanden sich zu emancipiren begann, diese ausschliessliche Berechtigung des Intestaterbrechts Anklang finden. — Sowol in Betreff seines Objects, als auch rücksichtlich des Kreises der erbberechtigten Personen, ist das Erbrecht der Prawda ein beschränktes zu nennen.

33) Tobien. Sammlung etc. Band I. Synopsis der verschiedenen Gestaltungen der Prawda. Seite 74. Art. LXXV. О задницѣ болрствѣ и о дружинѣ. Р. 3.

Nur das bewegliche Gut³⁴⁾ ist Gegenstand desselben, das Land dagegen nicht: woraus ersichtlich ist, dass dieses zu jener Zeit wol noch immer dem Gesamtbesitze und Gesamteigenthume der ganzen Familie unterworfen war; denn wäre dieses nicht der Fall gewesen, so hätte die Prawda gewiss auch über das Erbrecht an Land Bestimmungen aufzuweisen. Dies ist abermals ein Beweis dafür, dass die volkstümliche Rechtssitte nur allmählig fortschreitet, und von dem ursprünglichen Prinzipie sich entfernt. Die eine Seite der Familie, die Individualität war zwar hervorgetreten, aber nicht mächtig genug, um das ursprüngliche slavische Gesamteigenthum an unbeweglichem Gut von Grund aus umzuwerfen. Nur in Betreff des väterlichen Hofes macht die Prawda eine Ausnahme; denn dieser wird schon als Gegenstand des Erbrechtes bezeichnet, und dem jüngsten Sohne, wol als dem durch seine Unmündigkeit hilfsbedürftigsten Mitgliede der Familie, zugesprochen³⁵⁾. Nicht unwahrscheinlich ist es, dass selbst bei der noch obwaltenden absoluten Familiengenossenschaft jedes Mitglied derselben, welches eine neue Familie gründete, sich einen Hof (дворъ) für den engeren Kreis der seiner besonderen Fürsorge anheim gestellten Kinder

34) Der Ausdruck задница bezeichnet nur bewegliches Gut. Reutz. Versuch etc. Mitau 1839. Seite 231. Anmerkung.

35) Tobien, Sammlung etc. Band I. Vollständigere Prawda Seite 76. Art. LXXVIII. О задници. Р. 5 „а дворъ безъ дѣла отень, всяко меньшему сынови.“

baute, und diesen aus jenem Gesamtbesitze ausschied. Der Hof war daher wol Sondergut des Familienvaters und die Rechtssitte erkannte ihn der obenerwähnten Gründe wegen, dem jüngsten Sohne zu. Der Kreis der erbberechtigten Personen war zunächst nur ein enger, der sich allmählig erst bei der ferneren Gestaltung und Ausbildung der gesellschaftlichen Beziehungen erweiterte. In Rücksicht darauf, dass der Mensch nicht vereinzelt da steht; sondern bestimmten dauernden Vereinen, zunächst seiner Familie angehört, und deren nächste Glieder, — die Kinder —, zur Erwerbung, Schützung und Erhaltung des Vermögens mitwirken, bestimmt die Prawda, dass nach dem Tode eines Staatsmitgliedes die Erbschaft (das bewegliche Gut) im Allgemeinen zunächst den Kindern zufallen soll, macht aber zugleich einen Unterschied in Betreff des Standes des Erblassers³⁶). Ist dieser zwar ein freies, aber der niederen Klasse angehöriges Staatsmitglied (смердъ): so fällt der Nachlass nur den Söhnen zu. Sind solche nicht vorhanden: so erbt der Fürst, und überweist einen Theil aus der Erbschaft den unverheiratheten Töchtern³⁷). Sind weder Söhne noch unverheirathete Töchter vorhanden: so hat der Fürst ein Recht auf den ganzen Nachlass; denn die verheirathete Tochter ist von jedem Antheile an dem-

36) Tobien. Sammlung etc. Band I. Vollständigere Prawda. Vergleiche Art. LXXIV. О смерди задници Seite 73 mit Artikel LXXV. О задници боярствъ и о дружинѣ. Seite 74.

37) Ebendasselbst. Art. LXXIV. P. 1 und 2. Seite 73.

selben ausgeschlossen³⁸⁾, wahrscheinlich wol in Berücksichtigung dessen, dass sie bei ihrer Verheirathung schon durch ihre Aussteuer völlig abgefunden wurde. Anders gestaltete sich das Erbrecht am Nachlasse eines Bojaren, oder eines Mitgliedes des fürstlichen Dienstgefolges; denn hier fiel die Erbschaft, beim Mangel an Söhnen, den Töchtern³⁹⁾, wahrscheinlich wol den verheiratheten, wie den ledigen zu, und der Fürst hatte erst beim kinderlosen Tode des Erblassers Anspruch auf dessen Nachlass. Bei Concurrenz von Söhnen und Töchtern, waren nur erstere erbberechtigt; aber auch zugleich verpflichtet die Schwestern zu verheirathen, und wol auch auszusteuern, worauf die Endworte der bezüglichen Gesetzstelle hinzudeuten scheinen⁴⁰⁾. Dass Töchter, bei Concurrenz mit Söhnen, von diesen ausgeschlossen wurden, hatte wol darin seinen Grund, dass die Töchter, durch die Ehe in eine neue Familie tretend, ihr Vermögen auf diese übertragen und es ihrer ursprünglichen, durch die Söhne des Erblassers repräsentirten Familie entzogen hätten.

38) Tobien. Sammlung etc. Band I. Vollständigere Prawda. Seite 73. Art. LXXIV. P. 3.

39) Ebendasselbst. Seite 74. Art. LXXV. О задници боярства и о дружинѣ. P. 1.

40) Ebendasselbst. Seite 74. Art. LXXV. О задници боярства и о дружинѣ. P. 6. „Аже будетъ сестра въ дому, то той задници ей не имати; но отдадять ю братья за мужъ, како си могутъ.“

Diese Hintenansetzung der Töchter im älteren russischen Erbrechte findet ihr Correlat auch in den gegenwärtig geltenden erbrechtlichen Bestimmungen, nach welchen die Töchter in den meisten Erbfällen hinter den Söhnen des Erblassers zurückbleiben, und nur unter gewissen, selten eintretenden Voraussetzungen zu gleichen Theilen mit ihren Brüdern an dem väterlichen Nachlasse participiren ⁴¹). Sind Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden: so erhalten sie nach der Prawda das ihrer verstorbenen Mutter gehörig gewesene Gut, so wie auch Alles ihr vom Ehemanne Zugetheilte, wahrscheinlich wol als ein präcipuum, denn nach der Fassung der darauf bezüglichen Quelle zu urtheilen, sind sie dadurch von dem Erbrechte an dem ursprünglich väterlichen Vermögen nicht ausgeschlossen ⁴²). Auch hier sind unter dem Ausdrucke Kinder (дѣти), dem 2ten und 3ten Punkte des Artikels gemäss, wol nur Söhne zu verstehen, denen es ja bei Concurrenz mit Töchtern oblag, ihre Schwestern zu ernähren, zu verheirathen und auszusteuern. Nur leibliche Kinder, nicht Stiefkinder erben den väterlichen Nachlass ⁴³). Die mit einer Sklavin gezeugten Kinder haben gar kein Erbrecht an dem väterlichen Nachlasse,

41) Сводъ законовъ (изданіе 1842 года). Т. X. Часть I. Законы гражданскіе. Art. 949 u. 950.

42) Tobien. Sammlung etc. I. Vollständigere Prawda. Seite 74. Art. LXXV. P. 5.

43) Ebendasselbst. Seite 77. Art. LXXIX. А се о женѣ, оже въречеться сдѣти по мужи. P. 5.

sondern erhalten zugleich mit ihrer Mutter die Freiheit ⁴⁴). Sie wurden also nicht als Familienglieder betrachtet.

Hiermit schliesst eigentlich der Kreis der rein erbrechtlichen Bestimmungen der Prawda; denn nur das Vermögen des Vaters ist Gegenstand des Erbrechtes und nur Descendenten haben Erbansprüche an das väterliche Vermögen. Der Nachlass der Mutter erscheint nicht nothwendigerweise auf alle Kinder vererbbar; sondern fällt, — beim Nichtvorhandensein einer testamentarischen Verfügung zu Gunsten aller oder eines der Kinder —, demjenigen ihrer Descendenten zu, in dessen Familie sie nach dem Tode ihres Mannes ihr Leben verbracht und Pflege und Nahrung erhalten hatte ⁴⁵). Auch hier scheint ein Vorzug der Söhne vor den Töchtern in Betreff der Theilnahme an dem mütterlichen Nachlasse angenommen werden zu müssen ⁴⁶). Das mütterliche Vermögen scheint also nicht als ein Familiengut gegolten zu haben, nicht dem, für den väterlichen Nachlass bestehenden, auf der Idee der Familiengemeinschaft beruhenden Intestaterbrechte unterworfen gewesen zu sein.

44) Tobien Sammlung etc. I. Seite 76. Art. LXXVIII. О задницы Р. 1.

45) Ebendasselbst. Seite 77. Art. LXXIX. Р. 4.

46) Ebendasselbst Р. 7 „ А матери, который ей сынъ будетъ добръ — перваго ли мужа, или другаго, — тому же дасть свое; аще ли вси сынови ей будутъ лиси, а дочери можетъ дати, кто ю кормиль.“

Dies steht übrigens vollkommen in Einklang mit dem bei den Slaven herrschenden Begriffe der Familie. Durch den Tod des Vaters, als des Hauptes der Familie, zerfällt diese. Die Kinder gründen, falls sie mündig sind, durch Heirath neue Familien, und die Mutter ist gleichsam aus dem Familienverbände ausgeschieden. Es wird ihr aber zugleich die Möglichkeit, neue Familienbände anzuknüpfen, dargeboten: denn sie ist berechtigt der Familie eines ihrer Kinder sich anzuschliessen, das ihr den Wunsch, in dessen Hause zu verbleiben, nicht versagen durfte⁴⁷⁾. So lange die Kinder noch unmündig waren, verwaltete die Mutter nach dem Tode des Vaters die Vormundschaft, jedoch nur bis zu ihrer Wiederverheirathung, wo der nächste Verwandte als Vormund eintrat. So lange die Vormundschaft der Mutter dauerte, bildete sie eine Familie mit ihren Kindern, und ihr Vermögen fiel bei ihrem Tode wol sämmtlichen Kindern zu, wenn sie es nicht speciell auf eines ihrer Kinder durch eine letztwillentliche Verfügung übertragen hatte, wozu sie ja gesetzlich befugt war⁴⁸⁾. Auch scheint der Mutter, in Betreff ihres Vermögens, eine freiere Dispositionsberechtigung, als dem Vater, in Betreff des seinigen, zugestanden zu haben; da die Mutter einem ihrer Kinder, mit Ausschluss der übrigen, ihr

47) Tobien Sammlung etc. Band I. Vollständigere Prawda, Seite 77. Art LXXIX. P. 2.

48) Ebendasselbst, Seite 76. Art. LXXVIII. P. 2 und Seite 77. Art. LXXIX. P. 7.

ganzes Vermögen hinterlassen konnte; der Vater aber wol nicht dieses Recht haben mochte⁴⁹⁾. Die Wittwe hatte kein Erbrecht an dem Nachlasse ihres verstorbenen Ehemannes; sondern es wurde ihr, falls sie sich nicht wiederverheirathete, aus der, auf ihre leiblichen Kinder überkommenen väterlichen Erbschaft, ein Theil ausgesetzt, wie sie denn auch das, von ihrem Ehemanne ihr Zugewandte als Eigenthum erhielt⁵⁰⁾. Die Ascendenten sind gar nicht in dem Erbrechte der Prawda berücksichtigt, wozu sich wieder ein Correlat in dem beschränkten Erbrechte der Ascendenten noch nach dem gegenwärtig geltenden russischen Rechte sich findet⁵¹⁾. Der Natur der Sache nach, konnte das Erbrecht des Vaters gar nicht zur Sprache kommen, weil in dieser Zeit in der Regel die Familie so lange unter der Oberleitung des Vaters beisammen blieb, als der Vater lebte. Erst mit dessen Tode zerfällt diese in mehrere Familien. Von dem Erbrechte der Mutter hätte allenfalls wol die Rede sein können. Diese aber war ja nach dem Obigen mit dem Tode ihres Ehemannes aus der Familie getreten, musste daher auch des, damals noch vorzüglich durch die

49) Tobien. Sammlung etc. I. Seite 77. Art. LXXIX. P. 7 und Seite 74. Art. LXXV. P. 2.

50) Ebendasselbst. Seite 74. Art. LXXV. P. 4 „Аже жена сядеть по мужи: то дати на ню часть, а у своихъ дѣтей взяти часть, а что на ню мужъ возложить: то тому же есть госпожа, а задница ей мужня ненадобъ.“

51) Св. зак. гражданскихъ. Т. X. Ч. I. Art. 960 и. 961.

Idee des Familienprinzipes bestimmten Erbrechts verlustig gehen. Das Erbrecht der Seitenverwandten war eben so wenig in der Prawda sanctionirt, was wol sich dadurch erklären lässt, dass die nach dem Tode des Familienvaters, durch dessen Descendenten gebildeten Familien sich wiederum nur auf die gemeinschaftlich mit ihren Aeltern lebenden Kinder beschränkte. Die Gemeinschaftlichkeit des Lebens der Familienglieder schien also, wenigstens zur Zeit der Prawda, das Kriterium für die Erbberechtigung dieser zu sein, und in diese Gemeinschaft waren die Seitenverwandten noch nicht aufgenommen. Dass aber diese Gemeinschaftlichkeit des Lebens der Familienglieder als Maass, nach welchem ihre Erbberechtigung bemessen wurde, noch zur Zeit der Prawda gelten konnte, wird weniger befremdend erscheinen, wenn wir auf den, vor der Prawda obwaltenden Zuschnitt der gesellschaftlichen Zustände bei den russischen Slaven, ihre absolute Familieneinheit, ihren gemeinschaftlichen Besitz etc. zurückblicken. Das Prinzip der Individualität, durch welches das Erbrecht überhaupt bedingt ist, hatte zwar die Familienbände bedeutend gelockert, ohne jedoch alle damit verbundenen Erscheinungen vollständig aufzuheben. — Die erste Spur der Betheiligung der Kirche endlich an dem Nachlasse des Erblassers tritt uns gleichfalls bereits in der Prawda entgegen, welche die Söhne verpflichtet, einen Theil aus dem Nachlasse des Vaters zu Seelenmessen anzuwenden ⁵²⁾.

52) Tobien. Sammlung etc. Band I. Vollständigere Prawda. Seite 74. Art. LXXV. P. 3.

Der Unterschied, der sich zwischen dem Erbrechte der Familie eines der niederen Classen angehörigen Staatsmitgliedes (смердъ) und dem Erbrechte der Familienglieder eines Bojaren und fürstlichen Dienstmannes zeigt⁵³⁾, mag nur durch die verschiedene politische Stellung beider Stände hervorgerufen worden sein; auch war wol bei den letzteren das Bewusstsein des individuellen Prinzips schon wegen ihres bevorzugten Standes, und wol auch ihrer traditionellen Herkunft ein regeres, und der Fürst mochte wol in diese Rechtsüberzeugung nicht gewaltsam eingreifen wollen. Daher die breitere Basis, auf welcher das Erbrecht der Familie des Bojaren und fürstlichen Dienstmannes beruht. Die Theilung des Nachlasses unter den Erben scheint ihnen selbst überlassen gewesen zu sein; denn nur im Falle eines Erbstreites, schreitet die judiciaire Gewalt in der Person des fürstlichen Knappen (Дѣтскій) ein, der für die Schlichtung desselben und die Theilung der Erbschaft eine Marder Griwna als Gerichtsgebühr bezog⁵⁴⁾. Genau nach diesem uralten Principe ist auch noch dem gegenwärtig geltenden russischen Rechte zufolge die Erbtheilung aussergerichtlich den Erben anheimgestellt, und nur falls dieselbe wegen Familienstreitigkeiten im Laufe von

53) Vergleiche Tobien. Sammlung etc. I. Seite 73. Art. LXXIV. о [смердѣ] задницы mit dem Art. LXXV. о задницы боярствъ и о дружинѣ. P. 1 u. 3. Seite 74.

54) Ebendasselbst. Seite 78. Art. LXXX. О задницы.

2 Jahren nicht erfolgt ist, wird die Theilung durch die competente Gerichtsbehörde vollzogen. Bis hierzu steht der Nachlass unter Verbot und curatorischer Verwaltung und es werden, nach stattgehabter gerichtlicher Theilung, 6 Procent der ganzen Erbschaftsmasse zu Gunsten des Collegiums der allgemeinen Fürsorge desjenigen Gouvernements, in welchem das unbewegliche Erbe belegen ist, von denjenigen, welche die aussergerichtliche Theilung verhindert hatten, gleichsam als Strafe erhoben⁵⁵⁾. —

Die in der vollständigeren Prawda enthaltenen erbrechtlichen Bestimmungen, durch ihre Einfachheit ihr erstes Hervortreten aus der ursprünglichen absoluten russisch-slavischen Familiengemeinschaft, die mit der Idee des Erbrechtes unvereinbar ist, beurkundend, weisen wol zur Genüge die von Karamsin und Roschdestwensky ausgesprochene Behauptung über den Ursprung des russischen Erbrechtes als unhaltbar zurück. Des Ersteren Urtheil war durch eine allzugrosse Vorliebe für das scandinavische, des Anderen durch eine vorgefasste Meinung für das byzantinische Element getrübt. —

Waren in der Prawda die ersten allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen enthalten, und war so in ihr die eine, bisher gleichsam im Begriffe der Familie nich mitgesetzte Seite desselben — das individuelle Moment — hervorgetreten: so konnte dieses

55) Сводъ зак. гражд. Т. X. Ч. I. Art. 1083.

dem Gesetze Alles Organischen, — seiner ferneren Entwicklung nicht entgehen. Das individuelle Prinzip drang weiter vor und gestaltete das Erbrecht. Zwar sehen wir das Resultat der Entwicklung der ursprünglichen, in der Prawda enthaltenen erbrechtlichen Grundsätze nicht gleich in einer Rechtsquelle sanctionirt, aber die Gesetzgebung konnte wol auch nicht in jener Zeit einheitlich gedeihen. Innere Wirren, durch Streitigkeiten der Theilfürsten unter einander und mit dem Grossfürsten veranlasst, die allendliche Zerstückelung Russlands in eine Menge von einander und selbst vom Grossfürsten unabhängiger Fürstenthümer, musste natürlicherweise die schon vorhandenen Keime einer organisirenden Thätigkeit im Innern —, und daher auch auf dem Rechtsgebiete, unterdrücken. Das hinzutretende Mongolenjoch begünstigte noch das längere Verharren in diesem Zustande innerer Zerrüttung. Daher war bis zur Befreiung Russlands durch den Grossfürsten Joann III Wassiljewitsch an eine allgemeine, für das ganze Land geltende Gesetzgebung nicht zu denken. Andererseits lässt sich wiederum nicht in Abrede stellen, dass die nationale Rechts-sitte, die einmal dem individuellen Prinzipie im Familienbegriffe Geltung verschafft hatte, nicht auf der bereits betretenen Bahn hätte weiter schreiten sollen. Dieses Fortschreiten war zu jener Zeit, der erwähnten Umstände wegen, nur auf dem Gebiete des Gewohnheitsrechtes möglich, — der Grundlage des ganzen älteren positiven Privatrechtes in Russland. Zum grossen Theil auch schon durch jene politischen Wir-

ren veranlasst, wurden die Familienbände in dem Maasse lockerer, als das Prinzip der Individualität im Familienbegriffe sich weiter entwickelte. Die Familien begannen nun auch das bisher gemeinschaftlich besessene Land zu theilen, und das Erbrecht zog daher allmählig in seinen Kreis auch das unbewegliche Gut, — das Land, welches man auch die Töchter, falls sie nicht mit Söhnen concurrirten, erben liess. Die nächsten Seitenverwandten werden nach den Descendenten als Intestaterben berücksichtigt; denn immer mehr und mehr mochte der Gedanke hervortreten, dass mehrere Söhne eines Erblassers, von welchen jeder durch die Concurrrenz des anderen sich seinen Antheil an dem gemeinschaftlichen Nachlasse seines Vaters hatte müssen verkleinern lassen, in dem Falle, dass einer ihrer Brüder ohne Descendenz starb, vor dem Fürsten den Nachlass des Bruders zu beanspruchen berechtigt seien. Auch musste das testamentarische Erbrecht, das lediglich auf der Willkühr beruht, sich mit der Zeit bilden, und wenn es in der, auf die Prawda folgenden Rechtsquelle ⁵⁶⁾ nur ganz überhin erwähnt wurde: so muss dieses mehr dem Bestehen von hierauf bezüglichen Rechtsquellen des griechischen Rechts zugeschrieben werden. Die Geistlichen, die mit dem griechischen Rechte wol bekannt sein mochten, waren die Verfasser der Testamente und wahrscheinlich nahmen sie die Vorschriften desselben dabei zur Richtschnur.

56) Die Gerichtsordnung des Grossfürsten Joann III. Wassiljewitsch von 1497.

Das Vorhandensein testamentarischer Dispositionen in der Zeit nach der Prawda beweist uns eine nicht unbedeutende Anzahl von Testamentsurkunden, die uns in den Juridischen Acten der Archäographischen Commission⁵⁷⁾ aufbewahrt worden sind. Jedenfalls ist das Schweigen der Prawda über testamentarisches Erbrecht ein Beleg dafür, dass die Rechtsüberzeugung der Russen damals noch nicht so weit vorgeschritten war, als dass ein Erbrechtsprinzip, welches lediglich auf der Idee der Individualität beruht, von ihnen als zu Recht beständig anerkannt werden konnte. Jene Testamentsurkunden sind Ausnahmen von der Regel, gleichsam Vorboten der ferneren Entwicklung des Erbrechtes, welche die gewohnte Bahn durchbrechend, der allgemeinen Rechtsentwicklung vorangeeilt waren, wie jene in dem Vertrage Olegs mit den Griechen enthaltenen, und in der Einleitung erwähnten erbrechtlichen Satzungen es im Verhältnisse zu den Bestimmungen der ersten allgemeinen erbrechtlichen Quelle, — der Prawda —, waren. Wie sehr die erwähnten testamentarischen Verfügungen unter dem unmittelbaren Einflusse der Geistlichen und daher auch dem mittelbaren des griechischen Rechts standen, geht nur zu deutlich daraus hervor, dass schon im XV. Jahrhunderte Vermächtnisse von unbeweglichem Gut an Kirchen und Klöster be-

57) Акты юридическіе или собраніе формъ стариннаго дѣлопроизводства, изданные Археологическою Коммиссіею. Санкт-петербургъ 1838. Духовныя Грамоты и Памяти. Seite 429—465.

ginnen ⁶⁸⁾, und sich so rasch steigern, dass oft ganze Besitzungen zum Besten derselben vermacht werden, und dadurch dermassen den Eigenthumserwerb der Privaten, in Folge von Erbfällen schmälern, dass gesetzliche Bestimmungen, die das Testiren von unbeweglichen Gütern zum Besten von Kirchen und Klöstern verhindern, in dem folgenden Zeitabschnitte erlassen wurden. Interessant ist es ferner, aus jenen Testamentsurkunden zu entnehmen, wie sich das Erbrecht in Betreff der zu vererbenden Güter erweitert; da bereits Grund und Boden Gegenstand desselben wird, — ein Beweis für die grosse Umgestaltung, die seit der Prawda in der eigenthümlichen slavischen Rechtsbildung vorgegangen war; denn der Gesammtbesitz und das Gesammteigenthum der Familie an unbeweglichem Gute, — die ausschliessliche Norm nach der Prawda —, musste bedeutend laxer geworden sein, ohne übrigens schon vollständig seinen Grundtypus einzubüssen; da in den testamentarischen Dispositionen über Grund und Boden, welche doch schon Aufhebung des absoluten Gesammtbesitzes voraussetzen, wiederum Keime zu einem abermaligen Gesammtbesitze

58) Акты юридическіе etc. Духовныя Грамоты и Памяти No. 409. XIV. и XV. Вѣка. Духовныя Новгородцевъ и Движанъ V. Seite 433. VIII. Seite 435. X. Seite 435. — No. 413. 1483 года. Духовная Ивана Ивановича Салтыка. Seite 440. No. 418. 1524 года. Духовн. Петра Молежнина. Seite 449. — No. 420. Духовн. Князя Никиты Александровича Ростовскаго 1548 года. Seite 452.

liegen. Einige Testaments-Urkunden aus dieser Zeit enthalten nämlich Verfügungen, in Folge deren das Land mehreren Söhnen, zugleich als Gesamteigenthum zufällt, und auch der Mutter bis zu ihrem Tode, ihrem Eintritte ins Kloster, oder ihrer Wiederverheirathung, ein Mitbesitz an demselben eingeräumt wird⁵⁹⁾. So sehen wir denn das Erbrecht noch innerhalb des, nur von der Natur erschaffenen Zauberkreises der Familiengemeinschaft sich bewegen, in der zwar das individuelle Prinzip mitgesetzt, aber noch nicht zu seinem vollen Rechte gelangt war, wenn es gleich einen nicht unbedeutenden Schritt zur Realisirung der wahren Idee der Familie, in welcher das Individualitäts — und Gemeinschaftsmoment in ihrer Vermittelung erscheinen, gemacht hatte. Wenn auch in einigen der angeführten Testamentsurkunden die Tochter, bei Concurrenz mit Söhnen, unbewegliches Gut erbt⁶⁰⁾, wenn Brüder des Erblassers zugleich mit dessen Descendenten zu Erben eingesetzt werden⁶¹⁾, wenn fer-

59) Акты юридическіе. Духовныя Грамоты и памяти. No. 409. Seite 429. XIV. и XV. Вѣка. Духовныя Новгородцевъ и Двинянь. II. Seite 431. IV. Seite 433. VI. Seite 434. X Seite 435. No. 410. Духовная Александра Белеутова. 1472 года. Seite 436. No. 414. Начала XVI. Вѣка. Духовн. Оедора Акинѳіева. Seite 442. Nr. 416. Духовн. Игнатія Тольмина. 1506 года. Seite 445.

60) Ebendas. Духовныя Новгородцевъ и Двинянь. No. 409. II. Seite 432.

61) Ebendasselbst. No. 414. Начала XVI. Вѣка. Духовн. Оедора Акинѳіева. Seite 442.

ner die Mutter zugleich mit ihren Kindern am Nachlasse ihres Mannes Erbin ist⁶²), und wenn endlich der kinderlose Testator unbewegliches Gut seinen Schwägern (den Ehemännern der Schwestern) und seinen Neffen (den Söhnen der Schwestern) vermacht⁶³): so sind dies Bestimmungen, die in den Rechtsquellen der nächstfolgenden Entwicklungsstufe des Erbrechtes nicht zur Norm erhoben worden sind, und daher nur als Ausdruck individueller Willkühr erscheinen, welche sich von der allgemeinen nationalen Rechtsüberzeugung abgelöst hatte. So hatte sich denn das Erbrecht der Prawda weiter entwickelt, und drohte die alten Formen, in denen es gebannt lag, zu durchbrechen, nur auf eine, für eine allgemeine Gesetzgebung in Russland günstigere Zeit, als sie die Periode von der Prawda bis zur Krönung des Zaren Joann IV Wassiljewitsch darzubieten vermochte, harrend, um seine Sanction als Gesetz zu erhalten. Diese erfolgte im Jahre 1550, und umfasste alle, schon aus vielen jener Testamentsurkunden sich ergebenden Hauptmomente der weiteren Entwicklung des Erbrechtes.

62) Акты юридическіе etc. No. 411. Духовн. Степана Лазарева 1473 года. Seite 438.

63) Ebendas. No. 418. Духовн. Петра Молечкина 1524 года. Seite 449.

II.

Zweiter Abschnitt.

Von der Gerichtsordnung des Zaren Joann IV Wassiljewiisch (1550) bis zum Gesetzbuche des Zaren Alexei Michailowitsch (1649).

Hatte es bisher Russland an einem Einheits- und Schwerpunkte gemangelt, von dem aus die innere Organisation des Staates sich hätte gestalten können: so war mit der Dynastie der Herrscher aus dem Moskwaschen Hause, welche in der Person des Grossfürsten Joann I. Danilowitsch im Jahre 1328 auf den Thron gelangt war, für die staatliche Entwicklung Russlands eine günstige Zeit eingetreten, in welcher bald ein, bis hierzu nicht stattgehabtes Streben nach Selbstständigkeit und Unabhängigkeit sich kund gab, das unter der ruhmvollen Regierung des Grossfürsten Joann III. Wassiljewitsch (1462 — 1505) mit glänzendem Erfolge gekrönt wurde. Russland befreite sich im Jahre 1479 von dem schmachvollen Mongolenjoch, und zugleich in seiner Zerstückelung in eine Menge kleiner, von dem Moskwaschen Grossfürsten unabhängiger Staaten (Theilfürstenthümer, удѣльныя княжества) ein bedeutendes Hemmniss

seiner Organisation zum selbstständigen Staate sehend, vereinigte es sie zu einem mächtigen Ganzen, welches nur der organisirenden Thätigkeit seines Beherrschers bedarfte, um nach Innen sowol, als nach Aussen als unabhängiger Staat aufzutreten. Der, durch den Grossfürsten Joann III Wassiljewitsch bewirkte Umschwung konnte auch auf die Entwicklung des Rechts nicht ohne Einfluss bleiben. Dieser bethätigte sich zwar zunächst auf dem staatsrechtlichen Gebiete stärker, als auf dem privatrechtlichen, was gewiss nicht befremdend erscheinen wird, wenn man erwägt, dass in Russland das Allgemeine in der Gestalt der Monarchie in seiner Entwicklung überhaupt dem Rechte der Persönlichkeit stets vorangeeilt war; denn das gesammte Privatrecht war bisher fast gänzlich dem Einflusse der Staatsgewalt entzogen, und lediglich der Rechtssitte überlassen gewesen, was auch schon aus der bisherigen Schilderung des russischen Erbrechtes entnommen werden kann. Schon der Titel der ersten unter Joann III Wassiljewitsch (1497) hervortretenden Rechtsquelle „Gerichtsordnung“⁶⁴⁾ deutet auf den vorwaltend staatsrechtlichen Inhalt derselben hin, und dies bewährt sich auch in der That; denn das privatrechtliche Material der Gerichtsordnung ist nur gering. Demgemäss befindet sich in ihr auch nur ein⁶⁵⁾

64) Process- oder Gerichtsordnung — Судебникъ Великаго Князя Иоанна Васильевича. Сентября мѣсяца, 1497 года.

65) Акты историческіе, собранныя и изданныя Археогрѣической Коммиссіею. Т. I. Санктпетербургъ 1841. No. 105.

mit einem anderen in der darauf nächstfolgenden Rechtsquelle, — der Processordnung des Zaren Joann IV Wassiljewitsch —, gleichlautender Artikel: wie denn überhaupt die meisten Gesetzbestimmungen der erstgenannten Quelle in diese letztere übergegangen sind. Deshalb schon, und besonders wegen des Zusammenhanges, in welchem die Gerichtsordnung von 1550 mit den sie ergänzenden Ukasen ihres Urhebers steht, sah ich mich veranlasst, das Gesetz von 1550 als Grenze zwischen den beiden Entwicklungsstufen des älteren russischen Erbrechtes anzunehmen. —

Bei einem Rückblicke auf die nunmehrige Gestaltung der beiden, dem Erbrechte zu Grunde liegenden Momente, — der Familie und des Vermögens —, würde sich etwa Folgendes herausstellen. In der russischen Familie, welche wir ursprünglich in der Abstraction ihres Gemeinschaftsprinzipes hatten aufgehen sehen, wurde nunmehr auch die andere Seite derselben, — das Individualitätsmoment berücksichtigt. In dieser neuen Richtung fortschreitend, musste sie sich immer

Судебникъ Великаго Князя Иоанна Васильевича, 1497 года, Сентября мѣсяца. Seite 155. „О чюжеземцѣхъ“ am Ende „А которой человекъ умреть безъ духовные грамоты; а не будетъ у него сына, ино статокъ весь и земли дочери, а не будетъ у него дочери, ино взяти ближнему отъ его рода“. — Ебendas. No. 153. Судебникъ Царя и Великаго Князя Иоанна Васильевича, 1550 года, Юня мѣсяца. Seite 248. Artikel 92 „А которой человекъ умреть безъ духовныя грамоты, а не будетъ у него сына, ино статокъ весь и землю взяти дочери; а не будетъ у него дочери, ино взяти ближнему отъ его роду.“

mehr ihrem wahren Begriffe, — der Vermittelung ihrer beiden Prinzipien annähern. Daher erscheint denn die Familie zwar entschieden ihrer wahren Idee nachstrebend, jedoch noch nicht ganz von ihrem ursprünglichen absoluten Gemeinschaftsprinzipie losgerissen, denn häufig blicken noch Fäden durch, die sie an die patriarchalische Vorzeit knüpfen. Die Basis, auf welcher die Familie in der Prawda ruht, ist erweitert: denn zu den Erbberechtigten gehören auch schon die nächsten Seitenverwandten, was nur auf den ersten Blick als mit dem Fortschreiten des individuellen Momentes im Familienbegriffe in Widerspruch stehend, erscheinen kann. Als die absolute patriarchalische Familiengemeinschaft durch das in ihr auftauchende Individualitätsmoment sich auflösen musste: gründete jedes der früheren Glieder derselben eine besondere Familie, einen besonderen Haushalt, der sich natürlicherweise zunächst nur auf den engsten Kreis der Familienglieder, — die Descendenten bezog, so dass eigentlich nur diese die neue Familie bildeten, denn die Brüder des Hausvorstandes hatten wiederum ihren nächsten Familienkreis, für den allein zu sorgen sie sich verpflichtet ansahen. Daher konnten zu jener Zeit weder die Brüder, noch die Schwestern des Erblassers eigentlich zur Familie, wie sie nach der ersten Auflösung der absoluten Familiengemeinschaft erscheinen musste, gezählt werden. Diese Gestaltung der Familie, nur durch den raschen Abfall von dem alten Prinzipie hervorgerufen, konnte daher auch nicht lange bei dem Fortschreiten der gesellschaftlichen Zu-

stände bestehen. Die Grenzen derselben mussten sich erweitern und die Ansprüche des Fürsten auf die Erbschaft eines, entweder ohne Söhne, oder ohne Descendenz überhaupt, verstorbenen Staatsmitgliedes zu Gunsten der nächsten Seitenverwandten verdrängen.

In den Vermögensverhältnissen war unterdessen auch eine bedeutende Umgestaltung eingetreten. Der Gesamtbesitz der Familie am unbeweglichen Gute hatte aufgehört, wozu gewiss nicht wenig der rasche Fortschritt der staatlichen Organisation Russlands beigetragen hatte. Das Streben der Moskwaschen Dynastie seit Joann III Wassiljewitsch nach Macht und politischer Selbstständigkeit rief ferner das Bedürfniss einer geordneten Wehrhaftigkeit hervor. Es wurden Staatsländereien, deren Areal durch die Einverleibung von Theilfürstenthümern dem Moskwaschen Staate sich bedeutend erweitert hatte, mit der Verpflichtung zum Waffendienste an Bojaren und Bojarenkinder verliehen ⁶⁶⁾, oder unter bestimmten für den Erwerber vortheilhaften Bedingungen durch Verkauf auf Private, deren Frauen und Kinder übertragen ⁶⁷⁾. So entstanden die Dienstgüter

66) Левъ Максимовичъ. Исторія Россійскихъ законовъ. Seite VII., als Einleitung zu seinem Указатель Россійскихъ законовъ, временныхъ учреждений, суда и расправы. Band I. 996 bis 1650 und Указатель Россійскихъ законовъ etc. Band I. Seite 106. Грамота Царя Иоанна Васильевича о дачѣ Боярамъ, Окольниковъ и дѣтямъ Боярскимъ помѣстья и отчинъ 2. Октября 1660 года.

67) Левъ Максимовичъ. Указатель Россійскихъ законовъ etc. Band I. 996 — 1650. Seite 139 u. 140. Указъ Царя Михаила Феодоровича 1638 года.

(помѣстья) und die aus den Staatsdomainen gekauften Güter. Verdienste um den Staat wurden gleichfalls mit Ländereien belohnt. Dies der Ursprung der Gnadengüter (выслуженныя вотчины, verdiente Güter). Ausserdem trat immer deutlicher der Unterschied zwischen dem väterlichen Erbgute (вотчина) und dem gekauften Gute (купья) hervor. Ersteres war Eigenthum der Familie und konnte nur unter der Bedingung des Rückkaufs, an ein fremdes Geschlecht veräussert werden. Letzteres aber war einer freieren Disposition des Erwerbers überlassen; wurde aber väterliches Erbgut, sobald es auf die Erben des Erwerbers übergegangen war⁶⁸). So finden wir denn in diesem Zeitabschnitte eine Mannigfaltigkeit in der Berechtigung zum Grundbesitze, die gegenüber den einfachen, patriarchalischen Zuständen des unmittelbar vorhergehenden Zeitraumes räthselhaft erscheinen könnte, wüssten wir nichts von dem mächtigen Aufschwunge der Moskwaschen Monarchie, besonders seit der Thronbesteigung des Grossfürsten Joann III. Wassiljewitsch. Die staatliche Reform hatte indirect auch auf die privatrechtlichen Verhältnisse gewirkt, und diese ihrer bisherigen Gestaltung enthoben. —

Das Resultat der Entwicklung des russischen Erbrechtes seit der vollständigeren Prawda erhielt in der Processordnung von 1550 die landesherrliche Sanc-

68) АКТЫ историческіе etc. Томъ I. Санктпетербургъ 1841. No. 153. Судебникъ Царя и Великаго Князя Юанна Васильевича 1550 года, Юннл мѣсяца. Art. 85. А о вотчинахъ судъ. Seite 245.

tion. In dieser Rechtsquelle geschieht auch zum ersten Mal der Testamente Erwähnung, — ein Beleg dafür, dass das individuelle Prinzip im Familienbegriffe sich befestigt hatte. Die Dürftigkeit aber der, in dem Gesetze von 1550 enthaltenen erbrechtlichen Bestimmungen gestattete nur ein Berühren der testamentarischen Erbfolge; sie sollte nur als berechtigt neben dem, bisher ausschliesslich gesetzlich anerkannt gewesenen Intestaterbrechte stehen. Die näheren Bestimmungen über die testamentarische Erbfolge sind daher wiederum der Rechtssitte anheim gegeben. Das Formelle der Testamente —, deren Abfassung wol meist von Geistlichen besorgt wurde, — mochte wie früher unter dem Einflusse des griechischen Rechts stehen. Reutz's Behauptung⁶⁹⁾, als ob das Intestaterbrecht in der Gerichtsordnung von 1550 die Ausnahme, und das testamentarische die Regel sei, kann ich nicht beipflichten; da der ganze Entwicklungsgang der gesellschaftlichen Zustände in Russland, das ursprüngliche absolute Familienprinzip, die Bestimmungen der Prawda endlich, die noch gar kein testamentarisches Erbrecht kennt, dagegen zeugen. Auch ist der Beweis, auf den Reutz seinen Ausspruch stützt, nicht schlagend genug, um die angeführten Gegenstände zu entkräften. Er meint nämlich, das Erbfolgerecht habe schon deshalb testamentarischer Dispositionen bedurft; weil oft nahe Verwandte vorhanden waren, die nach den besonderen Rechtsansichten nicht

69) Reutz. Versuch etc. Mitau 1829. Seite 328 u. 329.

zu Erben eingesetzt werden konnten, und doch nach der Billigkeit bedacht werden mussten. Dies würde übrigens nur für die Nothwendigkeit eines testamentarischen Erbrechtes neben dem gesetzlichen sprechen: und das Gesetz von 1550 erkennt ja auch das testamentarische Erbrecht an. Die Nothwendigkeit desselben wird also gar nicht geleugnet. Auch war in der Gerichtsordnung von 1550 das Intestaterbrecht aller näheren Verwandten sanctionirt; daher auch nur in einzelnen Fällen das Bedürfniss nach testamentarischer Dispositionsberechtigung sich herausstellen konnte.

In der Gerichtsordnung von 1550 sehen wir das Intestaterbrecht in doppelter Beziehung erweitert: ein Mal in Betreff seines Objectes; da nun auch Grundstücke vererbbar sind, sodann insofern, als der ursprüngliche Kreis der Erben ein grösserer geworden ist. Ersteres weist auf das nunmehrige Bestehen einer durch die Vernunft vermittelten Rechtsordnung hin, mit welcher jener natürliche absolut gemeinschaftliche Grundbesitz der Familie nicht mehr gut vereinbar war. In den Kreis der erbberechtigten Personen waren nunmehr auch die Seitenverwandten hineingezogen, die beim Nichtvorhandensein von Descendenten die Ansprüche des Zaren auf den Nachlass eines Erblassers ausschlossen⁷⁰⁾. Der alte Grundsatz, dass die weiblichen Descendenten bei Concurrrenz mit

70) Судебникъ Царя Юанна IV. Васильевича 1550 года, Юня. Art. 92 „а не будетъ у него дочери, ино взяти ближнему отъ его роду.“

männlichen nicht erben, war noch in Rechtskraft; und wol auch die, damit zusammenhängende Rechtssitte, dass die Schwestern solchenfalls von ihren Brüdern versorgt, verheirathet und ausgesteuert wurden ⁷¹⁾). So scheint denn das Prinzip des Intestaterbrechtes nach der Gerichtsordnung von 1550, wenigstens in Betreff der väterlichen Erbgüter, auf der ausschliesslichen Gradesnähe mit absolutem Vorzuge des männlichen Geschlechtes, was wenigstens für die Descendenten des Erblassers gesetzlich ausgesprochen war, zu beruhen. War die Erbberechtigung der weiblichen Personen für die Seitenlinie auch nicht im Artikel 92 des Gesetzes von 1550 ausgesprochen: so lässt sich doch aus dem Artikel 85 ⁷²⁾, wo von dem Rechte der Verwandten zum Rückkaufe der, an ein fremdes Geschlecht veräusserten Erbgüter die Rede ist, — welches Recht gewiss in naher Beziehung zum Erbrechte der Geschlechtsverwandten steht —, und die Schwestern den Brüdern zwar nachstehen; aber doch den Neffen vorgehen,

71) Ebendasselbst „а не будетъ у него сына, ино статокъ весь и землю взяти дочери“ und Tobien, Sammlung etc. Band I. Synopsis der verschiedenen Gestaltungen der Prawda. Vollständigere Prawda, Seite 74. Art. LXXV. О задници боярства и о дружине, р. 6. „А же будетъ сестра въ дому: то той задници ей не имати; но отдадять ю братья за мужъ, како си могутъ.“

72) Акты историческіе etc. Т. I. Санктпетербургъ 1841. No. 153. Судебникъ Іоанна IV. Васильевича 1550 года, Seite 245. Art. 85. „А не будетъ братья въ послустьхъ, или племянниковъ; и братья, или сестры или племянники ту вотчину выкупать.“

folgern, dass auch Schwestern des Erblassers, beim Nichtvorhandensein von Descendenten und Brüdern desselben, vor dessen Neffen in die Erbgüter succedirten. Wegen des, gewiss noch nicht ganz aufgegebenen Principes der früheren Familieneinheit, ist es ferner nicht unwahrscheinlich, dass, falls die Schwestern unbeerbt starben, ihre ererbten Güter an die männlichen Glieder des Geschlechtes, — ihre Neffen —, fielen. Der Sohn des Erblassers schloss wol die, mit ihm concurrirenden Enkel desselben aus: denn erbrechliche Repräsentation ist noch nicht aus dem Gesetze von 1550 ersichtlich. Die Innigkeit, mit der die Russen die Familienbände zu ehren gewohnt waren, lässt aber zugleich annehmen, dass der Sohn des Erblassers seine, durch ihn von der Erbschaft ausgeschlossenen Neffen zu versorgen, sich verpflichtet hielt. Ob aber der Enkel des Erblassers dessen Tochter ausschloss, ist gleichfalls durch jenes Gesetz nicht entschieden. Nimmt man aber an, dass den Töchtern nur für den Fall, dass gar keine Söhne vorhanden gewesen waren, ein Erbrecht am väterlichen Nachlasse zustand, was aus dem gesetzlich ausgesprochenen Vorzugsrechte der männlichen Descendenten vor den weiblichen wol gefolgert werden könnte: so mussten die Enkel des Erblassers (die Söhne seiner Söhne) dessen Töchter (ihre Tanten) ausschliessen. Auch mochte noch der Urenkel in gerader Linie erben, welcher Fall; da er nur unter der Voraussetzung, dass weder Söhne noch Enkel des Erblassers am Leben

waren, eintreten konnte, wol nur selten vorkam ⁷³⁾. Das Erbrecht der Wittve ist in der Processordnung von 1550 auch noch nicht erwähnt. Sie mochte in ihrer Aussteuer, in ihrem Erbtheile am väterlichen Nachlasse und in dem, was der Mann bei Lebzeiten ihr geschenkt, oder auf seinen Todesfall vermacht hatte, eine genügende Sicherung ihrer Subsistenz als Wittve finden. Auch bedurfte Letztere in diesem Zeitraume weit weniger eines Erbrechtes am Nachlasse ihres Ehemannes, als in dem vorhergehenden; da sie jetzt nicht selten ein beträchtliches unbewegliches Vermögen in die Ehe bringen mochte, in Folge der Erbberechtigung, welche weiblichen Personen selbst an den väterlichen Erbgütern unter gewissen, oben erwähnten Bedingungen zugestanden worden war ⁷⁴⁾. Die Mutter hatte auch noch kein Erbrecht am Nachlasse ihrer Kinder. In Betreff der Seitenverwandten des Erblassers mit Ausschluss der Geschwister, schien die nähere Bestimmung ihrer Erbansprüche dem Gewohnheitsrechte überlassen zu sein. Entscheidend war wol auch hier die Gradesnähe, so dass in der Regel erst das Geschlecht der Brüder und dann das der Oheime folgte ⁷⁵⁾, mit Uebergang der

73) Dass auch der Urenkel des Erblassers der Tochter desselben vorgezogen wurde, wage ich nicht zu behaupten.

74) Судебникъ Царя и Великаго Князя Иоанна Васильевича Art. 92 „а не будетъ у него сына, ино статокъ весь и землю взяти дочери.“

75) Reutz's Ansicht, — als ob bei Gütern, die von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührend, im Gesamtbesitze mehrerer

weiblichen Personen, die wol auch von den sie ausschliessenden männlichen, gleich berechtigten Erben versorgt und ausgesteuert werden mochten. Dies ist ungefähr der Standpunkt des Erbrechtes nach der Processordnung von 1550.

Die erbrechtlichen Grundsätze, welche aus dem Gewohnheitsrechte entsprossen, in der Processordnung von 1550 die landesherrliche Bestätigung erlangt hatten, enthielten nur die Grundzüge des Erbrechtes und waren daher auch zu allgemein gefasst, als dass nicht bald Zweifel bei ihrer Anwendung entstehen sollten, die der positiven Gesetzgebung, bei den immer mehr fortschreitenden und mannigfaltiger werdenden gesellschaftlichen Verhältnissen, Veranlassung geben mussten, auf das bisher fast gänzlich der

Brüder gestanden hatten, wenn sie auch im Laufe der Zeit nicht mehr ungetheilt auf die Nachkommen eines der Brüder gelangt waren, sich doch immer noch von der eigenen Erwerbung des Erblassers unterschieden, die Oheime desselben, die ja mit dessen Vater das Gut gemeinschaftlich besessen hatten, vor dessen Neffen succedirten, — ist gewiss mehr als blosser Hypothese; denn die Idee der Familiengemeinschaft war mit dem Wesen der Slaven aufs Innigste verwachsen, und Jahrhunderte lang war der absolut gemeinschaftliche Grundbesitz der Familienglieder die Norm gewesen. In dem Maasse aber, als das Prinzip der Individualität vorschritt, und Theilung der gemeinschaftlich besessenen Ländereien hervorrief, wurden die Fälle jenes gemeinschaftlichen Grundbesitzes seltener und der Grund des Vorzugs der Oheime des Erblassers vor dessen leiblichen Neffen (Brudersöhnen) fiel allmählig weg. Reutz, Versuch etc. Seite 331—333 und Акты историческіе etc. Band I. No. 154. Дополнительные Указы къ Судебнику (1550—1582 года). XIX. 9. Октября, 1622 года.

Rechtssitte überlassen gewesene Erbrecht bestimmend einzuwirken. Daher sehen wir auch mehrere Ukasen schnell auf einander folgen, welche meist in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Gewohnheits- und positiven Rechte, dieses ergänzen, zum Theil aber auch von dem überkommenen und bestehenden Rechte gänzlich divergiren. Zu den letzteren gehört besonders der Ukas des Zaren Joann IV. Wassiljewitsch ⁷⁶⁾, in welchem das Erbrecht der Familien früherer Theilfürsten an Erbgütern beschränkt wird. Nur die Söhne dieser Fürsten gelten hiernach als Intestaterben; alle übrigen Familienglieder aber nicht. Dem Erblasser wird ferner das Recht, über seine Güter testamentarisch zu Gunsten seiner Töchter und leiblichen Schwestern zu verfügen, unbedingt abgesprochen, und die Erbeinsetzung der männlichen Geschlechtsverwandten, welche nicht ausserhalb des Eheverbots stehen, der Entscheidung des Zaren, der solche Testamente entweder bestätigen oder verwerfen konnte, anheimgestellt. Der Wittve eines Fürsten, der keine Söhne hinterlassen hatte, konnte nur ein, im Gesetze nicht näher bestimmter Theil des Erbgutes auf Lebenszeit im Testamente vermacht werden. Nach ihrem Tode fiel ihr Antheil an den Zaren. Hatte aber der Fürst dieser seiner Wittve sein ganzes Erbgut im Testamente vermacht, und dieses gehörte zu den grösse-

76) Акты историческіе etc. Томъ I. Санктпетербургъ 1841. Дополнительные Указы къ Судебнику (1550—1582). No. 154. XVIII. 15. Генваря ~~1682~~ года. Seite 268—270.

ren Besitzungen: so unterlag die Giltigkeit einer derartigen letztwillentlichen Verfügung wiederum dem Ermessen des Zaren. Erlangte ein solches Testament die landesherrliche Bestätigung: so erhielt die Wittve am Erbgute immer nur ein Niessbrauchsrecht bis zu ihrem Tode, nach welchem die Besizung Eigenthum des Zaren wurde. Nahm der Landesherr in den bisher erwähnten Fällen Besitz von solchen Erbgütern; so wurden die Töchter und leiblichen Schwestern des Erblassers aus dem, auf dem Gute befindlichen beweglichen Vermögen ausgesteuert, woraus auch die, vom Erblasser einer Kirche oder einem Kloster zu seinen Seelenmessen bestimmten Schenkungen entrichtet und dessen Schulden getilgt wurden. Reichte das Mobiliarvermögen hierzu nicht aus; so wurden diese Zahlungen aus dem Schatze des Zaren bestritten. Die genannten Verpflichtungen des Landesherrn gingen sämmtlich auch auf die, in einem der Zarischen Bestätigung theilhaftig gewordenen Testamente eingesetzten männlichen Erben über. Sobald aber diese den angeführten Verpflichtungen nicht nachkamen, so fiel das Gut an den Zaren, der sowohl in die Rechte als auch Pflichten dieser testamentarischen Erben trat. Dieser Ukas bestimmt ferner, dass beim unbeerbten Tode von Bojaren und Bojarensöhnen, die weder nahe Verwandte noch ein Testament hinterlassen, deren Erbgüter dem Zaren als Eigenthum zufallen sollen, welcher der Wittve einen Theil derselben bis zu ihrem Tode zu überlassen und eine (im Gesetze nicht näher bestimmte) Summe zu Seelenmessen für den Erblasser

aus seinem Schatze zu entrichten verpflichtet war⁷⁷⁾. Nur macht der Ausdruck „nahe Verwandte“ diese Bestimmung controvers. Allein aus einem späteren⁷⁸⁾, gleichfalls die Processordnung von 1550 ergänzenden Ukase, der von dem Erbrechte an Gnadengütern handelt, die ihrer Natur nach schon damals sehr nahe den Erbgütern kamen, und später ganz mit diesen, wenigstens in Betreff des Erbrechtes, gleichgestellt wurden⁷⁹⁾, scheint gefolgert werden zu müssen, dass die Beschränkung rücksichtlich des Erbrechtes der Verwandten bis zu den Urenkeln exclusive, nur auf die Seitenlinie, wo diese ausdrücklich von der Succession in Gnadengüter ausgeschlossen werden, und nicht auch auf die gerade Linie sich erstrecke; wo wol schwerlich so enge Schranken für die Erbberechtigung besonders an Erbgütern anzunehmen sind. Das Erbrecht an Gnadengütern war wol meist durch den Inhalt der Verleihungsurkunden bedingt, und stand bald dem Belehnten, dessen Frau, Kindern und Familie bis zu

77) Акты историческіе etc. Т. I. №. 154. Дополнительные Указы къ Судебнику. XVIII. 15. Января $\frac{1662}{7078}$ года. Seite 270 „А котораго боярина, или сына боярскаго не станетъ бездѣтна; а ближняго рода и духовныя у него не будетъ: и та вотчина Государя и Царя и Великаго Князя; а женѣ его изъ тое вотчины Государь указъ учинить, какъ ей можно прожить, и душу умершаго Государь велить устроить изъ своей казны.“

78) Ebdendas. XIX. 9. Октября $\frac{1672}{7081}$ года. Seite 270.

79) Левъ Максимовичъ. Указатель Россійскихъ законовъ etc. Band I. 996 — 1650. Указъ Царя Михаила Ѳеодоровича и Патриарха Московскаго и всея Россіи Филарета $\frac{1628}{138}$ года. Seite 239.

den Urenkeln inclusive zu ⁸⁰⁾, bald war es lediglich auf dessen Person beschränkt. Konnte der Belehnte keine Urkunde über die, an ihn erfolgte Verleihung aufweisen; so fiel das Gut bei dessen Tode an den Zaren zurück, selbst beim Vorhandensein von Descendenten. Das Erbrecht an einem, auch an das Geschlecht des Belehnten verliehenen Gnadengute, gestaltete sich in der Seitenlinie so, dass nach dem Tode des unbeerbten Besitzers zunächst dessen leibliche Brüder, deren Söhne und Enkel, in Ermangelung dieser aber, die Oheime des Belehnten, deren Kinder und Enkel erbten. Die Urenkel in der Seitenlinie hatten kein Erbrecht an den Gnadengütern, die bei Ermangelung der erwähnten erbberechtigten Seitenver-

80) In einer Verleihungs-Urkunde vom 19. Sept. 1619 nämlich werden ausdrücklich Güter auf den Belehnten, dessen Kinder, Enkel und Urenkel übertragen, „его дѣти и внучата и правнучата вольны, и вольно ему и его дѣтямъ и внучатамъ и правнучатамъ та вотчина продать и заложить и въ приданые дать, и въ монастырь до выкупу дать.“ Für den Fall, dass der Belehnte, ohne Descendenten oder Verwandte, wahrscheinlich bis zu den Urenkeln exclusive in der Seitenlinie, zu hinterlassen, stirbt, besitzt die Wittve bis zu ihrem Tode die Güter mit vollständiger Veräußerungsberechtigung; tritt sie aber in eine neue Ehe: so fallen sie an den Zaren zurück in der Eigenschaft von Dienstgütern. Собрание Государственныхъ Грамотъ и Договоровъ. Часть III. Москва 1822. No. 48. 19. Сентября 1619 года. Жалованная Грамота Государя Царя Михаила Феодоровича Боярину Князю Дмитрію Михайловичу Пожарскому на вѣчное и потомственное владѣніе нѣкоторыми селами. Seite 212 und 213.

wandten an den Zaren zurückfielen⁸¹⁾. Das weibliche Geschlecht erscheint somit (übrigens wol nur) in der Seitenlinie, von der Erbschaft an Gnadengütern ausgeschlossen, und hierin eben liegt der Unterschied zwischen dem Erbrechte an diesen und der Succession in Erbgüter (väterliche, вотчины), wenn anders die obenerwähnte Ansicht über das Erbrecht der Schwestern des Erblassers an den letztgenannten Immobilien haltbar ist. Auch tritt schon in diesem Zeitraume das Erbrecht an Dienstgütern (помѣстья) hervor. Sie fielen den zum Kriegsdienste tauglichen Söhnen des Dienstmannes zu, und nur bei Ermangelung solcher kamen sie an ein fremdes Geschlecht⁸²⁾. Dies ist die erste Spur eines Erbrechtes an Dienstgütern. Ueber wohlerworbenes unbewegliches Gut verfügte wol der Erblasser nur zu Gunsten seiner Verwandten. Dass auch fremde Personen damit bedacht werden konnten, falls auch noch Familienglieder da waren, ist bei dem, in der russischen Rechtsitte noch immer vorwaltenden Familienprinzipe nicht wahrscheinlich. Diese Güter mochten wohl den Töchtern und Schwestern des Erblassers, von denen erstere bei Concurrenz mit Söhnen, letztere beim Vorhandensein von Brüdern desselben, keine Ansprüche

81) Акты историческіе etc. Томъ I. Дополнительные Указы къ Судебнику. XIX. 9. Октября 1622 года. Seite 270.

82) Левъ Максимовичъ. Указатель Россійскихъ законовъ etc. Band I. 996—1650. Seite 106. Грамота Царя и Великаго Князя Иоанна Васильевича о дачь Боярамъ, Окольничимъ и дѣтямъ Боярскимъ помѣстья и отчинъ. 2. Октября 1668 года.

an die Erbgüter hatten, oder der Frau als Wittensversorgung vermacht werden. Das bewegliche Gut dagegen schien vollkommen der willkürlichen Disposition des Erblassers überlassen gewesen zu sein. Das Erbrecht an städtischen Grundstücken ist in den Rechtsquellen dieses Zeitraumes noch gar nicht speciell erwähnt, — muss daher auch nach den allgemeinen erbrechtlichen Satzungen der Proëssordnung von 1550 beurtheilt werden. — Dass Testamente immer nur ergänzend der Intestatsuccession zur Seite standen, ist mehr als wahrscheinlich, da in diesem Zeitraume nur eine, speciell das testamentarische Erbrecht betreffende Verordnung, welche der Frau untersagt, ihren Mann als Testamentsvollstrecker zu ernennen, erschienen war⁸³⁾.

In der Regierungszeit des Zaren Michail Feodorowitsch (1613 — 1645) wurden mehrere, das bisherige Erbrecht ergänzende und erweiternde Verordnungen erlassen. Der Unterschied zwischen ererbten (родовыя вотчины) und Gnadengütern (вылуженныя вотчины), der immer unbedeutender geworden war, wurde ganz aufgehoben, und zugleich das Erbrecht der verheiratheten Töchter beim Mangel von Söhnen, das zwar auch bisher, aber nur implicite in der Proëssordnung von 1550 enthalten war⁸⁴⁾, aufs Bestimm-

83) Левъ Максимовичъ. Указатель Россійскихъ законовъ etc. Seite 79. Указы Судебнику въ дополненіе. Art. 121. Судъ по Духовной. 2. Генваря 1647 года.

84) Судебникъ Царя Іоанна Васильевича. Art. 92 „а не будетъ у него сына, ино статокъ весь и землю взяти дочери.“

teste ausgesprochen. Hatte der Erblasser keine Descendenten hinterlassen: so fielen die Erb- und verdienten Güter der Seitenlinie zu, den Brüdern, Vettern und weiter, ohne dass wie früher, das Erbrecht auf die Enkel beschränkt war. Die Schwestern, deren Erbrecht bisher nur aus dem Rückkaufsgesetze gefolgert werden konnte, wurden, wahrscheinlich wol in Ermangelung von Brüdern, ohne Rücksicht darauf, ob sie ledig oder verheirathet waren, jetzt ausdrücklich als Erbinnen genannt. Auch wurde das Erbrecht der Wittve anerkannt. Sie erhielt, beim Nichtvorhandensein von Descendenten, ein Viertel des beweglichen Vermögens, die gekauften Güter ihres Ehemannes und ihre Aussteuer. Das unbewegliche Vermögen des Erblassers fiel an die Seitenverwandten nach der Nähe des Grades und mit Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen. Später wurde das Erbrecht der Wittve an den gekauften Gütern ihres Ehemannes selbst für den Fall bestätigt, dass Kinder aus dieser Ehe hinterblieben waren, so dass die Wittve in jedem Falle die gekauften Güter ihres Ehemannes erbe. Das Erbrecht an Dienstgütern wurde dahin erweitert, dass Töchter des Erblassers, die ja bekanntlich an dessen Erb- und verdiente Güter, falls sie mit ihren Brüdern concurrirten, keine Erbansprüche hatten, einen im Gesetze nicht näher bestimmten Antheil an dem väterlichen Dienstgute auf Lebenszeit erhielten⁸⁵⁾. Das Erbrecht an Gütern, welche aus

den Staatsländereien gekauft worden waren, beschränkte sich auf die Frau und die Kinder des Erwerbers, in Ermangelung welcher diese Ländereien, wenn auch nicht mehr als volles Eigenthum, so doch wenigstens als Dienstgüter den weiteren Verwandten (dem Geschlechte, въ родѣ) des Erblassers zufielen⁸⁶). —

War besonders in den zwei letzten Jahrhunderten des ersten Zeitraumes der Entwicklung des älteren russischen Erbrechtes ein Streben der Erblasser, durch letztwillentliche Verfügungen zu ihrem Seelenheil, Kirchen und Klöstern unbewegliche Güter zuzuwenden sichtbar gewesen, wodurch immer mehr und mehr der Antheil der nächsten Familienglieder an dem Nachlasse der Verstorbenen geschmälert wurde, und in der todten Hand grosse Besitzungen sich anhäufen mussten: so trat in diesem Zeitraume, besonders während der letzten Hälfte der Regierungszeit des Zaren Joann IV Wassiljewitsch, eine Reaction gegen diese Richtung ein, was nur zu deutlich aus den Verordnungen, welche das Testiren von Gütern zu Gunsten von Kirchen und Klöstern nur bedingungsweise gestatten, hervorleuchtet. Solche Vermächtnisse sollten nämlich nur dann Geltung haben, falls sie die Genehmigung des

etc. Band I. 996—1650. Seite 139. Указъ Царя Михаила Теодоровича и Отца Государева, Святѣйшаго Филарета Патріарха Московскаго и всея Россіи $\frac{1628}{1638}$ года und Seite 140. Указъ Святѣйшаго Филарета $\frac{1628}{1638}$ года.

86) Левъ Максимовичъ. Указатель Россійскихъ законовъ etc. Band I. Seite 139 u. 140. Указъ Царя Михаила Теодоровича и Святѣйшаго Филарета $\frac{1628}{1638}$ года.

Zaren erlangt hatten. War diese nicht erfolgt, so fielen die Ländereien dem Staate als Dienstgüter zu⁸⁷⁾. Später wurde den Erblässern gänzlich verboten, Güter an Klöstern und Kirchen zu vermachen, wol aber gestattet, diesen den Werth der Ländereien zuzuwenden. Die, trotz dem Kirchen und Klöstern im Testamente überwiesenen Güter fielen immer an das Geschlecht des Erblässers, oder in Ermangelung von Verwandten desselben, an den Zaren, der dann den Geldeswerth der Güter den damit bedachten Kirchen oder Klöstern entrichtete⁸⁸⁾.

Das Erbrecht der Ascendenten wurde auch in diesem Zeitraume noch nicht gesetzlich anerkannt. Der Grundsatz *amor plus descendit quam ascendit*⁸⁹⁾ bewährt sich vollständig im russischen Erbrechte. Das Repräsentationsrecht hatte sich auch noch nicht Geltung vor dem Gesetze verschafft und vermochte es bisher nicht; denn in ihm ist, wie schon der geistvolle Eduard Gans so treffend sagt, gleichsam ausgesprochen, dass die Erbfolge nicht etwa nur eine particulare Berechtigung, sondern ein fortlaufender Gedanke ist, — und eine solche Auffassungsweise des

87) Левъ Максимовичъ. Указатель Россійскихъ законовъ etc. Band I. 996—1650. Указы Судебнику въ допoлненіе. Art. 128. Соборное Узаконеніе. 1. Мая 1667 года. Seite 81 u. 82.

88) Ebendas. Art. 160. Соборное Уложение. 15. Генваря 1681 года. Seite 104.

89) Dr. Karl David August Röder. Grundzüge des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie. Heidelberg 1846. Seite 302. Anmerkung 2.

Erbrechte ist nur bei einer vorgeschritteneren Bildung und höheren Culturstufe überhaupt vorauszusetzen, und war wol schwerlich von dem natürlichen Standpunkte, den noch immer mehr oder minder das russische Erbrecht einnahm, zu erwarten. Das weibliche Geschlecht war überall im älteren russischen Erbrechte dem männlichen, sowol in der geraden, als auch in der Seitenlinie untergeordnet. Von dem natürlichen, noch nicht durch die Vernunft vermittelten Gesichtspunkte aus, lässt sich allerdings diese Unterordnung rechtfertigen; denn das weibliche Geschlecht ist in der natürlichen Familie das zweite, das schwächere, und die Zurücksetzung desselben im Erbrechte erscheint so dem Verhältnisse der beiden Geschlechter angemessen. Freilich erscheinen uns die Weiber von einem höheren Standpunkte aus ganz anders: sie sind die Integration der Männer, mit diesen gleich berechtigt. Demgemäss finden wir auf jeder höheren Entwicklungsstufe des Rechts, daher auch in dem gegenwärtig geltenden russischen Erbrechte, dass die Töchter zugleich mit den Söhnen erben. Der qualitative Unterschied zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte im älteren russischen Erbrechte ist im neueren zu einem lediglich quantitativen herabgestimmt⁹⁰⁾.

So war denn in der bisherigen Entwicklung des älteren russischen Erbrechtes noch immer das Vor-

90) Сводъ законовъ гражданскихъ (изданіе 1842 года) Томъ X. Часть I. Art. 949 und 950.

walten des Gemeinschaftsprinzipes vor dem der Individualität im Begriffe der Familie nicht zu verkennen gewesen, -- eine Richtung, die freilich in dem Maasse ihre Intensivität verlor, als die Darstellung des russischen Erbrechtes sich von der patriarchalischen Einfachheit der ursprünglichen Rechtssitte entfernte, dadurch zugleich andeutend, dass das russische Rechtsleben nicht mehr fern von einer neuen Phase seiner Entwicklung sein müsse, in welcher der Begriff der Familie die Einheit seiner beiden Momente darstellen, und daher auch das Erbrecht seine bisherige Eigenthümlichkeit, welche durch die besondere volksthümliche Auffassungsweise der Familie und des Vermögens bedingt war, einbüßen und eine Gestaltung annehmen würde, wie sie jedes auf einer höheren Culturstufe stehende Volk, wie sie jede durch die Idee vermittelte Rechtsordnung aufzuweisen vermag. Zwar sieht man auch im neueren russischen Erbrechte jenes, dem älteren eigenthümliche Colorit hie und da durchschimmern; allein dies sind nur Einzelfälle, wie sich dergleichen auch im älteren Rechte, gegenüber den ursprünglichen volksthümlichen Erbrechtsgrundsätzen, vorfanden.